



STRAUBENHARDT

Conweiler · Feldrennach · Langenalb · Ottenhausen · Pfinzweiler · Schwann

Amts- und Mitteilungsblatt

Herausgeber: Gemeinde Straubenhardt · Verantwortlich für die Veröffentlichungen im amtlichen Teil: Bürgermeister Helge Viehweg, Ittersbacher Straße 1 · 75334 Straubenhardt · Tel 07082 948-616 · Fax 07082 948-641 · E-Mail: info@straubenhardt.de · Druck und Verlag: Druckhaus Müller GmbH · Achim Müller · Bahnhofstraße 42-44 · 75305 Neuenbürg · Tel 07082 9450-0 · Fax 07082 9450-33 · E-Mail: gemeindeblatt.straubenhardt@druckhausmueller.de

Donnerstag, den 30. April 2020 Nr. 18/2020

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugspreis: jährlich 28,80 €

Ab sofort gilt Maskenpflicht – beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein deutsches Sprichwort besagt „der Mai lockt ins Frei“. So schön es derzeit draußen ist und uns ins schöne Grün des Frühjahrs lockt, so können wir das derzeit nur im engsten Familienkreis tun oder mit einer anderen Person.

In Gedanken sind wir derzeit, gerade auf den Beginn des Mais bezogen, bei den Vereinen, die in dieser Zeit sonst vielen Menschen ein schönes Fest bieten, Gemeinschaft herstellen und das Vereinsleben aufrecht erhalten. All das ist dieses Jahr nicht möglich. Wie so vieles – eine Zumutung für uns alle, die wir ertragen, damit das Virus sich nicht noch weiter ausbreitet.

Die Diskussionen laufen bereits: Was ist zumutbar, wann muss was gelockert werden? Allein ein Blick auf die Corona-Fallzahlen bei uns in Straubenhardt zeigt, dass wir aus meiner Sicht sehr vorsichtig sein müssen. Alles erfordert eine Abwägung.

In dieser Zeit beobachte ich auch einen großen Zusammenhalt vor Ort. Einschränkungen werden hingenommen, ob in den Kitas, Schulen, sozialen Einrichtungen oder unserer Wirtschaft. Viele kreative Ideen haben sich durchgesetzt, wie beispielsweise die Hilfsbörse oder Lieferservices, alle Angebote finden Sie noch mal im Innenteil und auf der Homepage.

Die nächsten Wochen werden sicherlich viele Wege zeigen, wie es weitergeht – anders weitergeht. Auf diesem Weg werden wir Sie weiter begleiten und sind für Sie da, wo auch immer Sie uns brauchen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen beschwingten Tanz in den Mai von zuhause aus.

Freundliche Grüße


Helge Viehweg
Bürgermeister



ÖFFNUNGSZEITEN: Mo., Di., Do., Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr

Di.: 15.00 – 12.00 Uhr

Servicezeiten der Telefonzentrale

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

**im Moment nur telefonisch und per Email unter
info@straubenhardt.de erreichbar**

Telefonzentrale 07082/948-50

RATHAUS FELDRENNACH

Bürgermeister

Bürgermeister	Helge Viehweg	07082/948-511
Büro/Veranstaltungen/	Sandra Wetzel	07082/948-511
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Anita Molnar	07082/948-513

RATHAUS FELDRENNACH

Fachbereich 3 Bauen und Wohnen

Fachbereichsleiter	Johannes Kohle	07082/948-520
--------------------	----------------	---------------

Abteilung 1 Bauverwaltung und Liegenschaften

Abteilungsleiter	Dietrich Auer	07082/948-517
Liegenschaften	Anja Göring	07082/948-516
Bauanträge	Sascha Hass	07082/948-524
Hallenverwaltung/ Friedhofswesen	Birgit Herr	07082/948-518

Abteilung 2 Tiefbau und Bauhof

Abteilungsleiter	Markus Binder	07082/948-515
Sachbearbeiterin	Alexandra Sauer	07082/948-523
Bauhofleiter	Kurt Boeuf	07082/20503

Abteilung 3 Technisches Gebäudemanagement

Abteilungsleiter	Frank Maginot	07082/948-522
Sachbearbeiterin	Alexandra Sauer	07082/948-523

RATHAUS CONWEILER

Fachbereich 1 Zentrale Dienste und Bürgerservice

Fachbereichsleiterin	Nicole Schommer	07082/948-622
----------------------	-----------------	---------------

Abteilung 1 Personal und Organisation

Abteilungsleiter	Benedikt Lorsch	07082/948-624
Sachbearbeiterin	Justine Waldhauer	07082/948-628
Sachbearbeiterin	Selena Straub	07082/948-625
Telefonzentrale/Amtsblatt Grundbucheinsichtsstelle/ Rentenstelle/ Geschäftsstelle Gemeinderat	Karina Bachmann	07082/948-616

Abteilung 2 Bürgerservice und Ordnung

Ordnungswesen	Jasmin Becht	07082/948-614
Bürgerbüro/Fundbüro	Nadja Schraft	07082/948-620
Bürgerbüro/Gewerbe	Sabine Schroth	07082/948-612
Bürgerbüro/Archiv	Mirjam Pilz	07082/948-623
Standesamt	Wolfgang Zeiß	07082/948-621

Abteilung 3 Kinder, Jugend und Familie

Abteilungsleiter	Rouven Rudisile	07082/948-629
Sachbearbeiterin/ Jugendgemeinderat	Susanne Hopfinger	07082/948-613
Bürgerschaftliches Engagement	Stephanie Gerstung	07082/948-627
Beratungsstelle für Hilfen im Alter	Bärbel Pfeiderer-Höhn	07248/917431

RATHAUS SCHWANN

Fachbereich 2 Finanzen

Fachbereichsleiter	Jörg Bischoff	07082/948-732
--------------------	---------------	---------------

Abteilung 1 Haushalt und Steuern

Abteilungsleiter	Patrick Luithardt	07082/948-731
Sachbearbeiterin Steuern	Claudia Kitschun	07082/948-735
Sachbearbeiterin	Angela Pfeiffer	07082/948-737

Abteilung 2 Kasse

Abteilungsleiterin	Cornelia Grossmann	07082/948-734
Sachbearbeiterin	Beate Drechsler	07082/948-736
Sachbearbeiterin	Tanja Meschenmoser	07082/948-740

Abteilung 3 Forst

Abteilungsleiter/Förster	Michael Bruder	0172/9936982
--------------------------	----------------	--------------

Abteilung 4 Büchereien

Bücherei Ottenhausen	Silke Burkhardt	07082/2424
Bücherei Schwann	Maren Dinse/ Ludmilla Göring	07082/60614

Stabsstelle

Feuerwehrwesen	Martin Irion	07082/948-748
Kommunales Krisenmanagement	Cirstin Gerstenlauer	07082/948-741

Personalrat	Klaus Reiter	07082/948-744
-------------	--------------	---------------

Notdienstnummern / Sonntagsdienste

Rettungsdienst/Feuerwehr Telefon 112

Polizei Telefon 110

Ärztliche Notfallpraxis:

Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft hat eine einheitliche Telefonnummer: **116 117** (Anruf kostenlos)

Notfallpraxis im Krankenhaus Neuenbürg (allgemeiner Notfalldienst): Marxzeller Str. 46, 75305 Neuenbürg
Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag geschlossen. Samstag und Sonntag von 8 Uhr bis 23 Uhr. Feiertage individuell geöffnet.

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst

in den Räumen der **Kinderklinik Pforzheim** mittwochs u. freitags ab 15.00 Uhr samstags, sonn- und feiertags ab 8.00 Uhr (telefonische Terminabsprache sinnvoll) **Telefon 07231/9692969**

Zahnärztlicher Notfalldienst für den Bereich Neuenbürg:

Telefon 0621/38000807

An Samstagen, Sonn- u. Feiertagen von 10 bis 12 Uhr. In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telef. erreichbar. Den zahnärztlichen Notfalldienst für das Wochenende und die Feiertage erhalten Sie immer aktuell im **Internet** unter www.zahn-forum.de/opencms/opencms/patienten/notdienst/karlsruhe/index.html.

Tierärztlicher Notfalldienst <http://www.tiernotdienst.eu/>

– wenn Haustierarzt nicht erreichbar –

Allgemeine Notdienstnummer für die Tierärzte im Enzkreis:

Telefon 07231/1332966

Apotheken <http://lak-bw.notdienst-portal.de/>

Apotheken-Notdienst (kostenfr. a. d. Festnetz) **Tel. 0800/0022833**

Samstags, Sonn- und Feiertage von 8.30 bis 8.30 Uhr

• **Samstag, 2. Mai**

Sonnen-Apotheke Neuenbürg

Daimlerstr. 17, 75305 Neuenbürg, Tel. 07082 - 9433100

• **Sonntag, 3. Mai**

Brunnen-Apotheke Ersingen

Lange Str. 17, 5236 Kämpfelbach, Tel. 07231 - 89438

Gasversorgung Pforzheim Land GmbH

Störungsmeldestelle (Tag und Nacht) **Telefon 0700/797393837**
und/oder **Telefon 07231/393837**

EnBW Regionalzentrum Nordbaden

Störungsnummern

Zentrale in Ettlingen **07243/180-0**

Servicetelefon (kostenfrei) **0800/3629477**

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Straubenhardt

Telefon 07082/9486-23, Fax 07082/9486-41

E-Mail-Adresse: info@straubenhardt.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helge Viehweg, 75334 Straubenhardt. Für den nicht amtlichen Teil sind die jeweiligen Vereine, Kirchen oder Parteien verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Achim Müller – Druckhaus Müller GmbH, Bahnhofstraße 42 – 44,

75305 Neuenbürg, Telefon 07082/9450-0, Fax 07082/9450-33

E-Mail: anzeigen.straubenhardt@druckhausmueller.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. 1. 2020.

Einzelpreis 1,00 €, Bezugspreis jährlich 28,80 €

(einschließlich Zustellgebühr und 7% MwSt.).

Abbestellungen können unter Wahrung der Frist von zwei Wochen zum Quartalsende vorgenommen werden und müssen beim Verlag schriftlich vorliegen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Verlages. Bei Ausfall infolge höherer Gewalt oder Störungen des Arbeitsfriedens besteht kein Ersatzanspruch. Jeder von uns veröffentlichte Text und jede von uns gestaltete Anzeige dürfen nicht zur gewerblichen Verwendung durch Dritte übernommen werden.

Die nächsten Veranstaltungen

Entfallen !!

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Ab Montag, 11. Mai wieder Sprechstunden – zunächst telefonisch.

Statt der regelmäßigen Sprechstunden, die aufgrund der Coronalage derzeit entfallen, richten wir weiterhin **Telefonsprechstunden** ein. Herrn Bürgermeister Viehweg ist es gerade in dieser Ausnahmesituation eine Herzensangelegenheit, dass er mit den Menschen aus unserer Gemeinde reden und ihnen aufmerksam zuhören kann. Trotz der körperlichen Distanz, die es aktuell zu wahren gilt, können und müssen wir in engem Austausch mit den Menschen bleiben, wenn auch nur via Telefon.

Sie haben **ab Montag, 11. Mai 2020 jeweils montags von 9:00 bis 12:00 Uhr** die Möglichkeit, Fragen zu stellen, persönliche Sorgen und Nöte zu schildern oder spezielle Anliegen mit auf den Weg zu geben. Die zentrale **Telefonnummer lautet: 07082 / 948-511**. Wir stellen Sie dann direkt durch. Die Gesprächszeit begrenzen wir im Hinblick darauf, dass wir viele Bürgerinnen und Bürger zu Wort kommen lassen möchten, auf 10 Minuten.

Müllabfuhr in Straubenhardt

in der Zeit vom 24.4. bis 2.5.2020

Restmüll/Bioabfall: keine Leerung

Grüne Tonne: **Flach:** Samstag, 2. Mai
Feldrennach, Ottenhausen, Pfinzweiler

Rund: Montag, 4. Mai
Feldrennach, Ottenhausen, Pfinzweiler

Öffnungszeiten Recyclinghof Conweiler:

**eingeschränkte Öffnungszeiten –
Informationen über www.entsorgung-regional.de**

Alle Angaben ohne Gewähr.

Hilfsbörse für Gastronomen und Gewerbetreibende Straubenhardt lokal – unterstützen Sie den örtlichen Handel

Nutzen Sie diese Angebote in Straubenhardt - weitere nehmen wir gerne entgegen und veröffentlichen Sie im Amtsblatt und auf unserer Homepage. Melden Sie sich!

Dienstleistungen und Einzelhandel

Genthner SchneidTechnik GmbH & Co.KG

www.genthner-schneidtechnik.com · Tel. 07082 79182-44 · r.retzlaff@genthner-schneidtechnik.com · Wir bieten zum Selbstkostenpreis Behelfschilder für das Gesicht zum privaten Gebrauch an. Die Behelfschilder werden komplett in der eigenen Fertigung im Wasserstrahlschneidverfahren hergestellt. Bitte beachten Sie, dass es für dieses Produkt keinerlei Zulassungen gibt. Das Behelfschild ist kein medizinisches Produkt und keine persönliche Schutzausrüstung! Für weitere Informationen und Bildmaterial wenden Sie sich bitte an die angegebenen Kontaktdaten. Lesen Sie dazu auch unseren Artikel auf S. 12

Optik Fesser

www.optik-fesser.de · Tel. 07082-20374 · info@optik-fesser.de · Da wir zur Gesundheitsversorgung gehören, ist OPTIK - FESSER zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet!

Vanessas Blumenwelt

www.vanessas-blumenwelt.de · Tel. 07082 6622 · info@vanessas-blumenwelt.de · Wir liefern Blumensträuße und saisonale Gestecke direkt und kostenlos nach: Straubenhardt, Karlsbad, Kelttern, Marxzell und Waldbronn

Lebensmittel und Gastronomie

Eiscafé Eisblume

Tel. 07082 4168581 · info@eiscafe-eisblume.de · Kontaktloser Abholservice, desweiteren werden wir ab Karfreitag einen kontaktlosen Lieferservice vorerst für die Straubenhardter Ortsteile Conweiler, Schwann und Feldrennach anbieten."

Getränkefachhandel Schottmüller mit Heimservice

www.schottmueller.de · Tel. 07243 66666 oder 0160 96285776 · augenstein@schottmueller.de · Wir sorgen dafür, dass Sie in dieser besonderen Zeit nicht durstig zu Hause sitzen müssen. Kontaktieren Sie uns einfach via Mail, Telefon oder online. Wir beliefern Sie gerne in Straubenhardt, Karlsbad und Waldbronn. Weitere Gemeinden auf Anfrage. Wir freuen uns auf Ihre Bestellungen und bitte bleiben Sie gesund.

HäselBräu Black Forst Brewing GbR

www.haeselbraeu.de/service-und-verkauf.html · Tel. 07082 4990951 · bier@haeselbraeu.de · Die Straubenhardter Brauerei hat einen Drive In an der Schwannerstrasse 10 eingerichtet, an welchem man mittwochs zwischen 18 - 21 Uhr frisches Bier direkt ins Auto geladen bekommt. Ebenfalls wird ein Lieferservice in und um Straubenhardt angeboten. Die aktuell verfügbare Sorten finden Sie auf der Homepage.

Ristorante da'Bambi

www.ristorante-da-bambi.eatbu.com/?lang=de · Tel. 0174 9823069 · Liebe Gäste, wir bieten Abhol- und Lieferangebote für Straubenhardt und Umgebung. Montag bis Sonntag: 12:00 - 21:00 Uhr, Dienstag: Ruhetag. Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen alles Gute und gesund zu bleiben!

Omed Imbiss

Tel. 0152 18356753 · Tel. 07082 4289470 · Wir sind für Sie da - wir bieten zur Abholung an: Verschiedene Pizzen, Döner und vieles mehr. Gerne können Sie auch vorbestellen. Heinrich-Hertzstr. 6 (beim Waschpark) Tel. 0152 18356753 · Geöffnet Montag - Samstag 10-18 Uhr, Hauptstr. 73 in Schwann, Tel. 07082 4289470, Geöffnet Montag - Sonntag 10-18 Uhr, feiertags geschlossen

Pizzeria Da Pino

Tel. 07082 8798 · angela.vetrano@outlook.de · Wir bieten Speisen zum Abholen an. Mittwoch bis Freitag u. Sonntag: 11.30-14.00 Uhr u. 17.00-20.00 Uhr · Samstag: 17.00 -20.00 Uhr--Montag u. Dienstag geschlossen

Lilli'X Book a Cook Gbr

Markus & Carsten Lillich · Benzstr.7, 75334 Straubenhardt · info@lillix.eu · Wir bieten solange unser Bistro am Mittagstisch noch geschlossen ist, folgende Speisen zum Abholen und selbst Aufwärmen von Mo - Fr, 14 - 18 Uhr an: 4 x Maultaschen 6 € · 2 x Rinderrouladen mit Soße 8 € · 4 x Frikadellen. 6 € · Portion Lasagne 5,50 € · Portion Bratensoße (200ml) 2,50 €

Trattoria da Luisa

07082 / 1825 · cantaroluisa@gmail.com · <https://www.facebook.com/Trattoria-da-Luisa-2731862273705035/> · Wir bieten traditionelle und leckere italienische Speisen, von Salaten über Teigwaren bis hin zu unseren beliebten Pizzen – wöchentlich von Dienstags bis Sonntags zwischen 17 Uhr und 21 Uhr zur Abholung. Gerne freuen wir uns auf Ihre Bestellung und danken Ihnen bereits heute für Ihre Unterstützung. Am Sportplatz 30 (auf dem Gelände des Tennisclubs TCW), Conweiler

Bistro-Biobauer

Biolandhof Reiser, Benzstr. 14, 75334 Straubenhardt; biobauer.reiser@t-online.de; Tel. 07082/93055

Wir bieten ab Montag, den 4. Mai 2020 und solange unser Bistro noch geschlossen ist, von Mo. – Fr. von 12.00 – 14.00 Uhr knackige Bio-Salate aus dem Salatbuffet, zum Abholen an. Wählen Sie aus vielen frisch zubereiteten Salaten Ihre Portion aus. Gerne auch auf Vorbestellung.

Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung mit Stand 27. April 2020

Mit Beschluss vom 23. April 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 27. April 2020, bzw. Montag, den 4. Mai 2020.

Die wesentlichen Änderungen:

Maskenpflicht

Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen

- im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen.
- in Läden und Einkaufszentren.

eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt etwa Kassierer und Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten.

Erweiterte Notbetreuung

Weil das wirtschaftliche Leben in den nächsten Tagen langsam wieder hochfährt, weiten wir die Notbetreuung in Baden-Württemberg aus.

Die erweiterte Notbetreuung vom 27. April 2020 gibt es für Schülerinnen und Schüler

- an Grundschulen,
- in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
- Grundschulförderklassen,
- Schulkindergärten,
- in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen,
- sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen.

Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach § 1a Absatz 8 der Corona-Verordnung beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder – und das ist neu – eine präsenspflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind.

Das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn belegt werden. Außerdem muss versichert werden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes bleibt das Angebot weiterhin eine Notbetreuung.

Hier der Wortlaut der Verordnung:

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020 (in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 1 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.badenwuerttemberg.de/coronaverordnung>)

von Medizinischtechnischen Assistenten und Pharmazeutischtechnischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 1a Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7

an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte der für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSIKritisverordnung (BSIKritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSIKritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Coronavirus SARSCoV2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die

Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARSCoV2Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, ShishaBars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo/Piercingstudios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau, Gartenbau und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Un-

terbringungs und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen

einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. Kinder und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstAVO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB

XI in Verbindung mit § 7 UstAVO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstAVO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,

2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und

3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in CoronaSchwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und

4. zur Prüfung der Haft oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,

3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,

4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Fragen und Antworten zur Maskenpflicht

Quelle: Homepage der Landesregierung (redaktionell gekürzt)

Ab dem 27. April gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht. Wir haben hier einige der wichtigsten Fragen und Antworten zu dem Thema zusammengestellt.

Wann ist das Tragen einer Alltagsmaske sinnvoll?

Grundsätzlich ist das Tragen einer Alltagsmaske immer dann sinnvoll, wenn damit gerechnet werden muss, dass in der Öffentlichkeit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann. Die Alltagsmasken können dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs etwa beim Husten zu reduzieren und das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen sichtbar zu unterstützen. Auf diese Weise kann jede und jeder durch das Maskentragen einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.

Was ist unter einer Alltagsmaske zu verstehen?

Alltagsmasken sind nicht zertifizierte, insbesondere selbstgemachte Masken aller Art, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken. Daneben gibt es auch zertifizierte Mund-Nasen-Schutz- (MNS)- und Filtering Face Piece (FFP)-Masken, die ebenfalls genutzt werden können. Sie werden allerdings derzeit vorrangig im Gesundheitsbereich benötigt und wir bitten, diese nicht in größeren Mengen zu nutzen.

Wo bekomme ich eine Alltagsmaske her?

Es gibt sie in zahlreichen Geschäften und im Internet, auch viele Schneidereien stellen inzwischen Masken her. Wer sich keine kaufen kann oder möchte, kann auch einen Schal oder ein Tuch oder eine selbstgemachte Maske über Mund und Nase ziehen und sicher befestigen. Bitte keine Strick- oder Häkelschals.

Werden Masken vom Land (kostenlos) ausgegeben?

Die Masken werden nicht vom Land gestellt – jeder ist selbst dafür verantwortlich, sich eine Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung zu beschaffen oder selbst eine herzustellen. Es gibt zahlreiche Angebote für sogenannte Alltagsmasken. Viele kleine Schneidereien stellen solche Masken her. Am besten suchen Sie im Netz nach Betrieben in Ihrer Umgebung. Es lassen sich auch einfach eigene Masken mit und ohne Nähen herstellen.

Was kann ich statt einer Maske nehmen, wenn ich keine habe oder bekomme?

Es gibt zahlreiche Angebote für sogenannte Alltagsmasken. Viele kleine Schneidereien stellen solche Masken her. Am besten suchen Sie im Netz nach Betrieben in Ihrer Umgebung. Es lassen sich auch einfach eigene Masken mit und ohne Nähen herstellen. Beispielsweise sind auch Schals oder Tücher möglich, sofern eine vollständige und sichere Abdeckung von Mund und Nase gewährleistet ist. Bitte keine Strick- oder Häkelschals.

Wie lange kann man eine Maske tragen?

Die Maske wird mit der Zeit durch die Atemluft feucht. Ist die Maske deutlich feucht, sollten Sie sie auf jeden Fall wechseln. Wenn Sie unterwegs sind, packen Sie die Masken in einen Frühstücksbeutel oder ein gesondertes Gefäß. Vermeiden Sie es auf jeden Fall die Maske auf Oberflächen wie Tischen oder Anrichten abzulegen. Waschen Sie getragene Masken in der Waschmaschine mit einem Vollwaschmittel bei 60 Grad. Das Transportgefäß können Sie in der Spülmaschine oder mit einem fettlösendem Spülmittel reinigen.

Helfen diese Masken wirklich was?

Ja, nach derzeitigem Stand dient eine Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung, die Mund und Nase vollständig und sicher abdeckt, dem gegenseitigen Schutz, wenn der Mindestabstand nicht durchgehend sichergestellt werden kann. Siehe auch die Aussagen auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts. Abstandsregeln sollten jedoch auch beim Tragen einer Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung wo immer möglich eingehalten werden.

Führt eine Maskenpflicht zu erhöhter Sorglosigkeit bei den Menschen?

Die Maskenpflicht soll dazu beitragen, die Infektionen in der Bevölkerung zu verringern und damit einem Wiederanstiegen der Infektionszahlen bei Lockerungen der bisherigen Eindämmungsmaßnahmen gegen das Coronavirus entgegenwirken. Sie ist ein Baustein vieler Maßnahmen bei der Bekämpfung des Virus' und ein Beitrag, den jede und jeder leisten kann. Die übrigen Vorgaben, insbesondere zum Abstandhalten gelten dennoch weiterhin. Die Landesregierung informiert zu dem Thema und wird auch mit einer breiten Kampagne darüber aufklären.

Sind Masken nicht eher Virenschleudern?

Wenn jede und jeder die Regeln zum ordnungsgemäßen Gebrauch, insbesondere zum richtigen Reinigen bzw. Austausch der Alltagsmasken und Mund-Nasen-Bedeckungen einhält, ist eine zusätzliche Ausbreitung von Viren durch die Masken nicht zu erwarten.

Warum kommt die Maskenpflicht erst jetzt und nicht schon als Infektionszahlen höher waren?

Die Maskenpflicht begleitet die schrittweise Lockerung der bisherigen Einschränkungen im öffentlichen Leben und kann dazu beitragen, die Gefahr eines Wiederanstiegs der Infektionen zu vermindern. Sie gilt dort, wo der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten werden kann. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind im Übrigen weiterhin strikt einzuhalten.

Ist das Tragen einer Schutzmaske im öffentlichen Verkehr notwendig?

Ja, im öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV), also etwa in Bussen und Bahnen sowie auf den Bus- und Bahnsteigen, ist das Tragen einer Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Gleiches gilt für Fahrten im Gelegenheitsverkehr, etwa Taxifahrten oder privat organisierten Fahrgemeinschaften, zum Beispiel zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.

Die Landesregierung ist sich in diesem Kontext bewusst, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern in den Fahrzeugen und an den Haltestellen des ÖPNV häufig nicht eingehalten werden kann. Umso wichtiger ist daher das konsequente Tragen einer Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung.

Muss man in der Bank oder Postfiliale eine Maske tragen?

Nur, wenn dort auch der Verkauf von Produkten im Sinne eines Ladengeschäftes stattfindet, wie etwa regelmäßig in Postfilialen.

Gilt die Maskenpflicht auch für Wochenmärkte, Baumärkte, Fahrrad- und Kfz-Händler?

Die Maskenpflicht gilt nicht für Wochenmärkte, da diese nicht in Verkaufsräumen von Ladengeschäften stattfinden. Ansonsten gilt in Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren die Maskenpflicht. Unabhängig davon ist es grundsätzlich sinnvoll, eine Maske zu tragen, wo immer der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Muss man am Arbeitsplatz eine Maske tragen? Wenn ja, bei welchen Tätigkeiten/Berufen?

Eine Maskenpflicht nach der Corona-Verordnung gibt es nur für Ver-

kaufsräume von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren. Bitte beachten Sie dazu den Punkt „Müssen Beschäftigte während Ihrer Schicht durchgängig eine Maske tragen?. Ungeachtet dessen ist zu empfehlen, Masken überall dort zu tragen, wo der Sicherheitsabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Davon unberührt bleiben die Anforderungen des Arbeitsschutzes.

Müssen Beschäftigte während ihrer Schicht durchgängig eine Maske tragen?

Ja, solange sie sich in Räumen mit Kundenverkehr befinden und wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht, wie etwa eine Trennvorrichtung aus Plexiglas. Aus infektiologischer Sicht muss gewährleistet sein, dass die Trennscheibe nicht nur frontal zwischen Kunden und Angestellten aufgebaut wird, sondern auch ein seitlicher Schutz besteht. Nur dann kann dieser als gleichwertig zu einem Mundschutz angesehen werden. Die Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, Masken für ihr Personal zur Verfügung zu stellen. Das Tragen einer Maske ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Personennahverkehrs entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden, wie insbesondere Trennvorrichtungen.

Gibt es eine Maskenpflicht im Unterricht?

Die ab dem 27. April in Baden-Württemberg geltende Maskenpflicht gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dennoch eine Alltagsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. Für die Fahrt zur Schule mit den öffentlichen Verkehrsmitteln besteht jedoch ebenfalls die Maskenpflicht.

Gilt die Maskenpflicht auch beim Arztbesuch, etwa im Wartezimmer?

Es ist sehr zu empfehlen auch im Wartezimmer eine Maske zu tragen, sofern der Mindestabstand zu anderen Patienten nicht sicher eingehalten werden kann. Eine Pflicht nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg besteht jedoch nicht.

Müssen Kinder Masken tragen? Ab welchem Alter?

Ab dem sechsten Geburtstag besteht für Kinder Maskenpflicht.

Sind Masken für Kinder gefährlich?

Es gibt im Netz Gerüchte, dass sich unter Atemmasken schädliches Kohlendioxid (CO₂) sammle, das gerade bei Kindern zu Atemlähmungen führen können. Atemmasken sind jedoch viel zu grobmaschig, als das sie CO₂ zurückhalten könnten. Selbst Masken der höchsten Schutzklasse FFP3 können lediglich Partikel bis zur Größe von sind 0,0006 Millimeter zurückhalten. Ein Kohlendioxid-Molekül hat jedoch einen Durchmesser von 0,000000324 Millimeter. Es ist also 2.000 Mal kleiner und kann deshalb ungehindert durch die Maske entweichen. Zudem kann sich nur sehr wenig Luft unter der Maske sammeln, so dass sie ständig ausgetauscht wird.

Gibt es gesundheitliche Ausnahmen und Ausnahmen für Menschen mit Behinderung?

Wenn aus medizinischen Gründen keine Maske getragen werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Sofern dies nicht offensichtlich ist, ist für spätere Kontrollen ein Nachweis erforderlich. Dies kann beispielsweise durch eine ärztliche Bestätigung erfolgen. Auch für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Masken auf- oder absetzen können, besteht keine Maskenpflicht.

Auch schwerhörige oder gehörlose Menschen, die auf das Mundbild oder eine besonders deutliche Aussprache in der Kommunikation angewiesen sind sowie deren Begleitpersonen müssen keine Maske tragen.

Gelten Motorradhelme als Maske?

Nein, denn Voraussetzung ist eine vollständige und sichere Abdeckung von Mund und Nase. Motorradhelme erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Muss ich Strafe zahlen, wenn ich keine Maske trage?

Die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Alltagsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung gilt ab dem 27. April 2020. In einer einwöchigen Übergangsphase sind keine Strafen vorgesehen, damit sich alle auf die neue Praxis einstellen können. Ab 4. Mai 2020 ist vorgesehen, ein Bußgeld zu erheben, wenn ein Verstoß gegen die Maskenpflicht festgestellt wird.

Wie lange wird die Maskenpflicht voraussichtlich gelten?

Das kann man heute noch nicht sagen und hängt von der weiteren Entwicklung ab. Die Landesregierung überprüft die getroffenen Maßnahmen permanent und entscheidet auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens.

Weitere Fragen und Antworten auf www.baden-wuerttemberg.de

Vorgaben der Corona-Verordnung für Zahnärzte

Das Gesundheitsministerium hat gemeinsam mit der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg Auslegungshinweise zur Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen erarbeitet.

Nach konstruktiven und einvernehmlichen Gesprächen mit der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat das baden-württembergische Gesundheitsministerium über Ostern Auslegungshinweise zu der Landesregierung erarbeitet. Der Paragraph regelt während der Pandemie die zahnärztliche Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten Oralchirurgie, Zahn-Mund- und Kieferheilkunde und Kieferorthopädie. Aus Gründen der Rechtssicherheit hatten sich viele Zahnärzte noch konkretere Vorgaben in Form von Auslegungshinweisen gewünscht. Paragraph 6a der Corona-Verordnung

„Eine bedarfsgerechte zahnmedizinische Versorgung und der bestmögliche Schutz des medizinischen Personals ist mir auch in Krisenzeiten ein Herzensanliegen. Aus diesem Grund bin ich gerne dem Wunsch der Zahnärzte nach Auslegungshinweisen zu Paragraph 6a der Corona-Verordnung nachgekommen. Diese geben den Ärztinnen und Ärzten Rechtssicherheit“, sagte Gesundheitsminister.

„Wir sind froh, dass wir über die Osterfeiertage in sehr konstruktiven Gesprächen mit Herrn Minister Lucha klären konnten, dass die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung in Baden-Württemberg weiterhin sichergestellt ist. Durch die Auslegungshinweise ist nun klargestellt, dass keine Patientin und kein Patient bei einem zahnmedizinisch notwendigen Behandlungsbedarf oder im Falle von Schmerzen, in dieser Zeit alleine gelassen wird,“ so Dr. Ute Maier, Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und Dr. Torsten Tomppert, Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Auslegungshinweise zu Paragraph 6a der Corona-Verordnung

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und der Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nach Paragraph 6a Absatz 1 Corona-Verordnung dürfen bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten Oralchirurgie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Kieferorthopädie nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben. Nachfolgende Ausführungen gelten als ministerielle Auslegungshinweise für Paragraph 6a Absatz 1 Corona-Verordnung.

Behandlung akuter Erkrankungen

Behandlungen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes abzuwenden (zum Beispiel kosmetische Behandlungen), sind ausgeschlossen. Medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen, insbesondere solche zur Vermeidung einer Verschlechterung des Gesundheitszustands im Falle chronischer Zahnerkrankungen, können durchgeführt werden. Liegt eine zahnmedizinische Behandlungsbedürftigkeit vor, können unter Einhaltung der geltenden Hygienevorgaben grundsätzlich alle Maßnahmen zur Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ausgeübt werden.

Schmerzzustände (Notfälle)

Eine Schmerzbehandlung oder eine Behandlung in Notfällen hat unter Beachtung der geltenden Hygienevorgaben grundsätzlich zu erfolgen. Bei allen zahnmedizinischen Behandlungen soll, soweit möglich, die Verwendung folgender Geräte vorübergehend vermieden werden:

- Ultraschallhandstücke, piezoelektrische Ultraschall- und Chirurgiegeräte,
- Pulverstrahlgeräte,
- Turbinen.

Ebenso sollte derzeit jede Form der zahnmedizinischen Behandlung von Risikogruppen mit Risikofaktoren, wie zum Beispiel hohes Alter, kardiale Vorerkrankungen, pulmonale Vorerkrankungen (zum Beispiel Asthma, chronische Bronchitis), chronische Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, onkologischer Patient, immunsupprimierter Patient - bedingt durch Erkrankungen oder Therapie – auf das notwendige Maß reduziert werden.

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO in der Fassung vom 24.4.2020

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1 Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Satz 3	Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Betroffene Person	ab 4.5.2020: 15 Euro bis 30 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Briefund Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 5 Abs. 1	Verlassen des zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereichs	Person, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen ist	50 Euro bis 500 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6a Abs. 1	Durchführung einer zahnmedizinischen Behandlung	Behandler	250 Euro bis 3.000 Euro

§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro
-----	--	--	-------------------------

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgerverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen. Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO Einreise vom 10.4.2020 verwiesen.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist erst ab dem 4.5.2020 bußgeldbewehrt und kann erst ab diesem Zeitpunkt geahndet werden.

Aktuelle Meldungen aus unserer Gemeinde finden Sie hier:

www.straubenhardt.de

Folgen Sie uns auch auf Facebook unter:
<https://www.facebook.com/gemeinde.straubenhardt>

infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen: Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

- 1. Regelmäßig Hände waschen**

 - ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
 - ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
 - ▶ vor den Mahlzeiten,
 - ▶ nach dem Besuch der Toilette,
 - ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
 - ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.
- 2. Hände gründlich waschen**

 - ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
 - ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
 - ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
 - ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
 - ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.
- 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten**

 - ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.
- 4. Richtig husten und niesen**

 - ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
 - ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.
- 5. Im Krankheitsfall Abstand halten**

 - ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
 - ▶ Verzichtigen Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
 - ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
 - ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.
- 6. Wunden schützen**

 - ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.
- 7. Auf ein sauberes Zuhause achten**

 - ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichem Haushaltsreiniger.
 - ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.
- 8. Lebensmittel hygienisch behandeln**

 - ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
 - ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
 - ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
 - ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.
- 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen**

 - ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
 - ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.
- 10. Regelmäßig lüften**

 - ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2016



aus 6 mach 1: Die Inforeihe zum Projekt Feuerwehrhaus – Teil 5: Das Konzept (II)

Das Leben auf der Baustelle steht nicht still. Wenn auch die Arbeiten Coronabedingt etwas stocken, so hat sich in den vergangenen zwei Monaten etwas getan. Wir möchten daher unsere Inforeihe fortsetzen – mit dem zweiten Teil des Interviews mit Architekt Ingmar Menzer zum Konzept und Thema Cradle to Cradle und mit aktuellen Bildern.

Kreislauffähiges Bauen, was sind die Voraussetzungen, was muss beachtet werden?

Cradle to Cradle (C2C) ist das Gesamtkonzept für ein nachhaltiges Gebäude. Alle verwendeten Materialien und Produkte können gänzlich und ohne Rückstände in biologische oder technische Kreisläufe zurückgeführt werden – sollte das Gebäude einmal rückgebaut werden. Die Herausforderung beginnt also bereits bei der Planung und der Entscheidung der zu verwendenden Baustoffe. Wir lassen uns zum Thema C2C von dem Stuttgarter Büro Drees & Sommer beraten, das unter anderem die Materialpässe für das Gebäude erstellt. Diese geben detailliert Auskunft darüber, welche Materialien verbaut wurden.



Ist es schwierig, das „Cradle to Cradle“-Prinzip in die Realität umzusetzen?

Es ist eher ungewohnt, weil man bislang eine andere Bauweise gewohnt war. Im Moment müssen wir noch nach vielen Materialien suchen. Aber einige Hersteller haben den Bedarf an solchen Materialien erkannt und bieten inzwischen Produkte an, die einen Recyclinganteil aufweisen oder aber später rezyklierbar sind. Je mehr Projektbeteiligte für Rezyklierbarkeit und Materialkreisläufe sensibilisiert sind und sich dafür begeistern, desto besser und reibungsloser wird uns auch die Umsetzung gelingen. Es wird irgendwann kaum mehr gesundheitsschädliche Produkte geben. Das ist die Zukunft des Bauens.

Wo konkret ist die C2C-Bauweise sichtbar?

Der Ansatz steckt im ganzen Haus. Zum einen ist die bebaute Grundfläche dank der Nutzung der Hanglage und der Stapelung der Nutzflächen so weit wie möglich minimiert. Zum anderen wird jede Materialentscheidung vor diesem Hintergrund getroffen: Ist es frei von Giftstoffen? Ist es recyclefähig? Wo sind positive Effekte? Der dazu erstellte Materialpass gibt darüber Auskunft, welche Produkte und Materialien verbaut wurden und zählt sämtliche Inhaltsstoffe auf. Ein „gutes“ Haus ist ein Speicher „guter“ Materialien, die auch später wieder weiter verwendet werden können.

Welche Materialien werden eingesetzt, welche nicht?

Wir suchen nach „guten“ Materialien, die zu einem gesunden Raumklima beitragen und unsere Gesundheit nicht beeinträchtigen. Wir suchen nach nachhaltigen Materialien, die sich bei einem Rückbau einfach trennen und danach wieder verwenden lassen. Wir setzen zum Beispiel keine ausdünstenden Farben ein, keine Kunststoffbeschichtungen und Verbundmaterialien. Das ist Sondermüll, den man später nicht mehr trennen kann.

Die Bodenplatte in der Fahrzeughalle zum Beispiel ist aus veredeltem Beton – einem homogenen, recyclebaren Material. Wir setzen viel Metall und unbehandeltes Holz ein. Die in das Material geflossene Energie

ist auch noch nach Jahren erhalten. Und nutzbar. Zudem realisieren wir eine Dachbegrünung, mit der eine hohe Artenvielfalt erreicht werden soll. Das Regenwasser, das auf dem Grundstück versickert, wird aufgefangen und für Feuerwehrrübungen gespeichert.

Ist es teurer, so zu bauen?

Vergleicht man die Gesamtkosten zu einem „herkömmlich“ gebauten Gebäude, also die Summe der Bereitstellungskosten (Grundstück), die Herstellungs-, Bewirtschaftungs- und Abbruchkosten, dann ist ein C2C-Gebäude vermutlich eher günstiger. Eventuelle Mehrkosten der Herstellung holt man später im Nutzungsprozess wieder rein. Der Mehraufwand des Projektes steckt vor allem in der Intelligenz der Planung. So lassen sich wertvolle Ressourcen einsparen und wir erzielen einen Gewinn, von dem die gesamte Gesellschaft profitiert.

Gibt es Gewinne, die den zunächst höheren Aufwand rechtfertigen?

Wie wollen wir in Zukunft bauen? Welche Erwartungen stellen wir langfristig an unsere Gebäude? Bei einem zukünftigen Rückbau des Gebäudes ist das neue Feuerwehrhaus keine problematische Schadstoffimmobilie, sondern ein wertvoller Rohstofflieferant. Es ist als künftige Materialressource zu betrachten, und nicht als Sondermüll. Die Gewinne stecken außerdem in den geringeren Bewirtschaftungskosten des Gebäudes, in der Mehrfachnutzung der Parkplatzfläche und im vergleichsweise geringen Flächenverbrauch und damit auch geringeren Flächenkauf. Mit diesem Gebäude geben wir also auch eine Antwort auf die Frage nach dem zukünftigen Bauen.

Was bedeutet das?

Wir bauen ein Gebäude, das durchweg positive Einflüsse auf die Gesundheit der Nutzer, aber auch auf sein gesamtes Umfeld haben wird. Dieses Gebäude wird darüber hinaus eine Strahlkraft über die Gemeinde Straubenhardt hinaus entwickeln, das öffentliche und private Interesse auf die Gemeinde ziehen und dadurch weitere Vorteile generieren, die sich vielleicht erst Jahre nach dem Bau genau beziffern lassen.

Aktuelle Bilder der Gemeinde von der Baustelle:



Außenansicht mit Blick auf das Parkdeck



Blick in die Fahrzeughalle



Teil der „Alarmparkplätze“ am Zugang des Feuerwehrhauses



Blick auf das Treppenhaus

Fachbereich Zentrale Dienste und Bürgerservice

Bekanntgaben aus der Gemeinderatssitzung vom 22.4.2020:

Zu Beginn der Sitzung, die diesmal aus Sicherheitsgründen in der Turn- und Festhalle in Conweiler stattfand, gedachte Bürgermeister Helge Viehweg und der Gemeinderat dem überraschend verstorbenen Gemeinderat Bernd Kirchenbauer. Für ihn war in der Mitte des Gremiums auch ein Tisch mit Trauergesteck und Kerze bereitgestellt. In Gedenken wird er weiterhin bei uns bleiben.



Verpflichtung von Frau Carmen Geggus als Nachfolgerin im Gemeinderat

Gemäß § 31 GemO rückte Frau Carmen Geggus als Gemeinderätin für Bernd Kirchenbauer nach. Hinderungsgründe nach § 29 GemO lagen nicht vor.

Neubildung verschiedener Gremien

Die Neubildung der beschließenden Ausschüsse, Verbands- und Gesellschaftsversammlungen wurde im Wege der Einigung, wie folgt, beschlossen:

Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales (9/9)

Fraktion	Sitze	Mitglieder	Stellvertreter
FW	3	Angela Gewiese	Mathias Greb
		Uwe Gorgus	Marco Felger
		Christoph Zimmermann	Armin Wiedmann
SPD	2	Jochen Fauth	Hans Vester
		Katrin Bay	Walter Voigt
Grüne Liste	2	Erna Grafmüller	Gustav Bott
		Simon Schwenk	Daniel Jäck
CDU	2	Carmen Geggus	Simon Becht
		Thomas Wolfinger	Jörg Gube

Ausschuss für Technik und Umwelt + Umlegungsausschuss (9/9)

Fraktion	Sitze	Mitglieder	Stellvertreter
FW	3	Mathias Greb	Angela Gewiese
		Marco Felger	Uwe Gorgus
		Armin Wiedmann	Christoph Zimmermann
SPD	2	Hans Vester	Jochen Fauth
		Walter Voigt	Katrin Bay
Grüne Liste	2	Gustav Bott	Simon Schwenk
		Daniel Jäck	Erna Grafmüller
CDU	2	Simon Becht	Carmen Geggus
		Jörg Gube	Thomas Wolfinger

Zweckverband Mannenbach-Wasserversorgung (6/6)

Verwaltungsrat Vertreter: Mathias Greb

Stellvertreter Verwaltungsrat: Hans Vester

Verbandsversammlung:

Fraktion	Sitze	Mitglieder	Stellvertreter
FW	2	Mathias Greb	Angela Gewiese
		Armin Wiedmann	Uwe Gorgus
SPD	1	Hans Vester	Walter Voigt
Grüne Liste	1	Erna Grafmüller	Daniel Jäck
CDU	2	Simon Becht	Carmen Geggus
		Jörg Gube	Thomas Wolfinger

Gesellschaftsversammlung Soziale Dienste Straubenhardt-Keltern g GmbH (4/4)

Fraktion	Sitze	Mitglieder	Stellvertreter
FW	1	Angela Gewiese	Mathias Greb
SPD	1	Katrin Bay	Hans Vester
Grüne Liste	1	Erna Grafmüller	Gustav Bott
CDU	1	Simon Becht	Carmen Geggus

Die Stellvertreter sind persönliche Stellvertreter des ordentlichen Mitglieds.

Information zu den Fraktionsvorsitzenden

Fraktion	Fraktionsvorsitzende/-r	Stellvertreter
FW	Mathias Greb	Angela Gewiese
SPD	Jochen Fauth	Katrin Bay
Grüne Liste	Erna Grafmüller	Daniel Jäck
CDU	Jörg Gube	Simon Becht

Bekanntgaben verschiedener Beschlüsse aus dem Umlaufverfahren

Im Umlaufverfahren wurden folgende Arbeitsvergaben für das zentrale Feuerwehrhaus beschlossen: Das Gewerk LV08 vorgehängte Fassade wurde an den preisgünstigsten Bieter, die Firma Connect GmbH zum Preis von 426.508,71 Euro und das Gewerk LV09 Dach an den preis-

günstigsten Bieter, die Firma Strippel Bedachung GmbH zum Preis von 251.341,08 Euro vergeben. Dem Neubau Einhausung, Bernsteinstraße 1 in Schwann wurde das Einvernehmen erteilt. Über die Sanierung der Ortsdurchfahrt wurde über den Sachstand schriftlich informiert.

Baugesuche

Den folgenden Bauanträgen wurde das Einvernehmen erteilt:

- dem Nachtrag zum Baugesuch am Neubau von 28 Doppelhaushälften mit Garagen und Stellplätzen, Max-Planck-Straße in Conweiler
- dem Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Waidmannstraße in Schwann

sowie im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren:

- der Erweiterung des UW Schwann um eine Kompensationsanlage für den Windpark Straubenhardt, Schützenstraße in Schwann
- sowie im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren
- dem Neubau Einfamilienhaus mit Carport, Meisenweg in Schwann.

Bebauungspläne „Ärztehaus“, „Gruppenwiesen“ und „Süd“ (Gemarkung Schwann)

Die geänderten Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ärztehaus“ und zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Gruppenwiesen“ sowie zur Änderung des Bebauungsplans „Süd“ wurden gebilligt. Die erneute öffentliche Auslage der geänderten Entwürfe zur Änderung der Bebauungspläne, der örtlichen Bauvorschriften und die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden beschlossen.

Beschaffung eines Kommandowagens für die Feuerwehr Straubenhardt

Das Gremium beschloss die Lieferung eines Kommandowagens des Fabrikats Mitsubishi vom preisgünstigsten Anbieter der Firma Autohaus Bachmann GmbH aus Straubenhardt zum Preis von 42.064,75 Euro sowie die Beauftragung der Option „Lieferung und Einbau einer 230 V Einspeisung“.

Spenden

Der Gemeinderat stimmte der Annahme folgender Spenden zu:

an die Grundschule Langenalb	150,00 Euro
an die Freiwillige Feuerwehr Straubenhardt	182,00 Euro
und an den Waldkindergarten zwei Akkus für die Beleuchtung der Blockhütte im Wert von	12,25 Euro.



STRAUBENHARDT

Wir gehen in die Zukunft - kommen Sie mit?

Die Gemeinde Straubenhardt bietet in ihren Kindertagesstätten zum nächsten Kindergartenjahr 2020/21 mehrere

Praxisintegrierte Ausbildungsstellen zum Erzieher (m/w/d)

Nähere Informationen sowie die Aufnahmevoraussetzungen finden Sie auf der Homepage der Johanna-Wittum-Schule (Pforzheim) oder Bertha-von-Suttner-Schule (Ettlingen).

Zudem bietet die Gemeinde in ihren Kindertagesstätten zum nächsten Kindergartenjahr 2020/21 mehrere

Ausbildungsstellen für das Anerkennungspraktikum (m/w/d)

Wir bieten ein attraktives und vielfältiges Arbeitsumfeld in motivierten, dynamischen und hilfsbereiten Teams.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte per E-Mail **bis zum 3. Mai 2020** an Herrn Rudisile (Abteilungsleitung Kinder, Jugend & Familie) unter rouven.rudisile@straubenhardt.de. Gerne stehen Ihnen Herr Rudisile, Tel. 07082 / 948-629, und Herr Lorsch (Abteilungsleitung Personal & Organisation), Tel. 07082 / 948-624, auch für Rückfragen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



STRAUBENHARDT

Wir gehen in die Zukunft - kommen Sie mit?

Die Gemeinde Straubenhardt (ca. 11.000 Einwohner) liegt im Enzkreis, umgeben von Natur, starker Wirtschaft und Freizeitmöglichkeiten. Wir pflegen eine offene Kommunikation und flache Hierarchien mit schnellen Entscheidungen. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine fachlich souveräne und persönlich überzeugende

Leitung der Kindertagesstätte Langenalb (m/w/d)

100 % Stellenanteil, unbefristet
(derzeitige Leitungsfreistellung in Höhe von 50 %)

Sie erwartet:

- Leitung einer modernen Einrichtung mit vier Gruppen in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht
- Eine respektvolle und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- Weiterentwicklung der pädagogisch konzeptionellen Arbeit und Qualitätssicherung
- Mitarbeiterführung und Teamentwicklung mit einem partizipativen und konstruktiven Führungsverständnis
- Zusammenarbeit mit dem Träger und vielfältigen Kooperationspartnern
- Freiraum für abwechslungsreiches und eigenständiges Arbeiten

Wir wünschen uns:

- Qualifikation im Rahmen des Fachkräftekatalogs
- Erste Leistungserfahrungen sind von Vorteil
- Kenntnisse bei der Gestaltung von Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozessen
- Dynamik und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Veränderungsprozessen
- Hohes Maß an Engagement, Eigeninitiative, Kreativität und Flexibilität
- Sehr gute Kommunikationsfähigkeiten und Stärken in souveräner Gesprächsführung
- Selbstständige, strukturierte und lösungsorientierte Denk- und Arbeitsweise

Wir bieten:

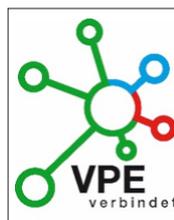
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit Vergütung nach dem TV SuE
- Konstruktive Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen, innovativen und zukunftsorientierten Träger
- Vielfältige und anspruchsvolle Führungsaufgaben mit einem hohen Gestaltungs- und Verantwortungsspielraum
- Sehr gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Fragen?

Richten Sie bitte an Herrn Rouven Rudisile (Abteilungsleitung Kinder, Jugend & Familie), Tel. 07082 / 948 – 629, oder Herrn Benedikt Lorsch (Abteilungsleitung Personal & Organisation), Tel. 07082 / 948 - 624. Mit einem Klick senden Sie uns bis zum **3. Mai 2020** ganz einfach Ihre Bewerbungsunterlagen **per Mail an rouven.rudisile@straubenhardt.de**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Pressemitteilung VPE



Ab 23.4.2020 Umleitung der Regionalbuslinie 720 wegen Baumaßnahme bei Niebelsbach

Die Straßenbaumaßnahme bei Niebelsbach hat Auswirkungen auf den Fahrplan der Regionalbuslinie 720 Pforzheim – Ittersbach.

Wie dem Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis von der zuständigen Baufirma erst jetzt mitgeteilt wurde, gibt es aufgrund einer Änderung im Bauablauf eine sehr kurzfristige Änderung bei den Bauphasen. Daher muss die Linie 720 bereits ab 23.4.2020 umgeleitet werden. Den Baustellenfahrplan finden Sie hier.

Geplant war eine Umleitung erst ab Mitte Mai. Aufgrund dieser Baumaßnahme auf der Landstraße südlich von Niebelsbach kann die Buslinie 720 Niebelsbach nicht bedienen. Die Linie 720 verkehrt deshalb von Ellmendingen direkt bis Weiler. In Ellmendingen wird die Haltestelle Ettlinger Straße zusätzlich bedient. Von Weiler geht es nach Ottenhausen und wieder zurück über Weiler nach Ittersbach. In der Gegenrichtung wird sinngemäß umgekehrt gefahren. Der Fahrplan bleibt im Streckenabschnitt Pforzheim - Dietlingen - Ellmendingen und zurück erhalten. Zwischen Ellmendingen – Weiler – Ottenhausen – Weiler – Ittersbach gibt es Verschiebungen im Bereich von zwei bis drei Minuten.

Für Niebelsbach wird ein Shuttlebus eingerichtet. Dieser wendet in Niebelsbach über die Ahornstraße – Kerngasse. Nahe der Einmündung Kerngasse / Schwabenstraße wird eine Ersatzhaltestelle eingerichtet.

Der Umstieg von der Linie 720 in den Shuttlebus und umgekehrt findet in Ellmendingen Haltestelle Pforzheimer Straße statt.

Bei Fragen zum Shuttlebus wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle des VPO Verkehrs- und Beratungsgesellschaft privater Omnibusunternehmen mbH bei Firma Müller-Reisen, Telefon: 07231/922660. Shuttlebusfahrplan hier.

Diese Bauphase dauert voraussichtlich ca. drei Wochen. Im Anschluss daran wird es eine weitere Bauphase geben, bei der die Straße zwischen Niebelsbach und Ellmendingen für ca. weitere drei Wochen gesperrt wird. Sobald uns von der Baufirma hierzu weitere Informationen vorliegen, werden wir die Fahrgäste darüber unterrichten. Es kann in Einzelfällen zu kleineren Verspätungen kommen, wofür wir uns jetzt schon entschuldigen.

Bürgerbüro

Öffnungszeiten Häckselplatz in Conweiler

Zur Beseitigung des auf der Gemarkung Straubenhardt anfallenden Gras- und Grünschnittes (Baum- und Heckenschnitt), jedoch ausdrücklich nicht aus Feuerbrandschnitt, steht der Häckselplatz neben dem Recyclinghof Conweiler kostenlos zur Verfügung. **Der Häckselplatz in Conweiler ist montags bis samstags von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.** Es wird gebeten, den angelieferten Gras- und Grünschnitt jeweils sortiert in die dafür vorgesehenen Plätze bzw. Behältnisse abzuladen. Wir bitten um Beachtung und strikte Einhaltung der unten abgedruckten Benutzungsordnung.

Benutzungsordnung für den Häckselplatz Conweiler

1. **Nutzungsberechtigte:** Der Häckselplatz steht vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Straubenhardt zur Benutzung zur Verfügung.
2. **Nutzungszeitraum:** Der Häckselplatz ist das ganze Jahr über von Montag bis Samstag zwischen 8.00 und 20.00 Uhr geöffnet.
3. **Nutzungsumfang**
 - 3.1. **Als loses Häckselgut darf nur Baum- und Strauchschnitt abgelagert werden.**
 - 3.2. **In den Container darf – allerdings ohne Plastiktüten – geschüttet werden: Laub, Grasschnitt, Blumen- und Pflanzenreste.**
 - 3.3. **Verboten ist – neben anderen Müllarten – die Ablagerung von: Wurzelstöcke, Kleintierstreu, Mist, Heu und Stroh, kompostierbare Küchenabfälle und Speisereste. Ebenso verboten ist das Entsorgen von Fallobst.**
4. **Ordnungswidrigkeiten**
Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung werden als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht

Geänderter Redaktionsschluss in KW 21!

In der KW 21 ist bereits am
Montag, 18. Mai, 12 Uhr
Redaktionsschluss!

Ehrentafel des Alters

Ortsteil Feldrennach

Buckmeier, Oskar 5.5. 85 Jahre

Ortsteil Langenalb

Kalmbach, Luciana 1.5. 70 Jahre

Jergler, Karl 2.5. 75 Jahre

Ortsteil Ottenhausen

Schaible, Bernd Willi 2.5. 75 Jahre

Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

Bitte haben Sie Verständnis: Auf Grund der aktuellen Situation sieht Herr Bürgermeister Viehweg derzeit von persönlichen Besuchen zu Geburtstagen oder Ehejubiläen ab.

Gemeindebücherei Ottenhausen/Schwann

Gemeindebüchereien Schwann und Ottenhausen ab dem 27. April geöffnet

Ab Montag, 27. April bieten die Gemeindebüchereien in Schwann und Ottenhausen ihren Service zu den regulären Öffnungszeiten mit Einschränkungen wieder an.

Mit Rücksicht auf die Hygienevorschriften im Rahmen der Corona-Pandemie wird der Zugang nur einer begrenzten Besucherzahl gewährt. Mit Wartezeiten ist zu rechnen. Die Gemeindebüchereien öffnen zunächst nur für die Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Benutzerausweises. Neuanmeldungen sind möglich. Der Aufenthalt in den Regalzonen wird mit Rücksicht auf die Wartenden auf die Zeit der Medienauswahl beschränkt.

Fachbereich Bauen und Wohnen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A



STRAUBENHARDT

Kanalisations-, Wasser-, Gasversorgungs- und Straßenbauarbeiten Bauvorhaben:

Kanal-, Wasser-, Gaserneuerungen in der OD (Ortsdurchfahrt) Langenalb

- Marxzeller Straße (L565), mit Kreisverkehrsplatz „Hasenstock“,

- Karlsbader Straße (L622),

einschl. nachfolgendem Straßenvollausbau.

Ausführungsort: 75334 Straubenhardt OT Langenalb

Vergabestelle:

Gemeinde Straubenhardt • Ittersbacher Straße 1 • 75334 Straubenhardt
Telefon: 07082 9485-0 • Telefax: 07082 9485-40

Planung / Bauleitung:

Ingenieurbüro für Bauwesen • Kurt&Thomas Fröhlich

Heinrich-Heine-Ring 112 • 76199 Karlsruhe

Telefon: 0721 883672 • Telefax: 0721 883785

E-Mail: ing-froehlich@gmx.de

Leistungsumfang:

Straßen- und Wegaufbruch mit Abfuhr	ca. 4.100 m ³
Straßenkofferverm. m. Zwischentransport	ca. 6.000 m ³
Zulage Betonabbruch mit Entsorgung	ca. 600 m ³
Rohr- und Leitungsgräben herstellen	ca. 9.500 m ³
Bodenwiedereinbau in/ü. Leitungszone	ca. 8.000 m ³
Bodenabfuhr auf Kippe AN Z0 ->Z2	ca. 7.000 m ³
Schüttgutlieferung mit Einbau	ca. 2.000 m ³
Kanalisationsarbeiten DN150 - 600mm,	ca. 1.250 m
Kanal-Schächte 1000-1500mm	ca. 25 Stück
Wasserleitungsarbeiten DN100-150mm	ca. 1.850 m
Wasser-Hausanschlüsse	ca. 475 m
WV-Leitungsprovisorien	ca. 2.750 m
Straßenvollausbau Asphaltbauweise	ca. 16.000 m ²
Grabendurchlass 480x185 cm	ca. 16 m
Gehwegvollausbau Pflasterbauweise	ca. 3.800 m ²

Randbegrenzungen

ca. 5.000 m

Ausführungszeiten: 9/2020 - 10/2022

Ausgabe der Vergabeunterlagen:

Gemeinde Straubenhardt, ab Dienstag, 5.5.2020

Ebenso werden die Unterlagen über www.subreport-elvis.de ab dem 5.5.2020, 10 Uhr zum Download bereitgestellt. Die ELVIS-ID lautet E88823565

Angebotsabgabe:

Gemeinde Straubenhardt • Rathaus Feldrennach
Ittersbacher Straße 1 • 75334 Straubenhardt

Einsichtnahme der Vergabeunterlagen:

Ingenieurbüro Fröhlich, Karlsruhe

Entschädigung für Vergabeunterlagen / Zahlungsweise:

Für die doppelten Vergabeunterlagen einschließlich Datenträger u. Versand wird eine Aufwandsentschädigung von 80 € erhoben. Die Ausgabe der Vergabeunterlagen erfolgt nur gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks, ausgestellt auf die Gemeinde Straubenhardt.

Beschwerdeführung:

Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Enzkreis

Submission: 12.6.2020, 14:00 Uhr im Rathaus Feldrennach, Besprechungszimmer 1.OG., Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt

Zur Eröffnung sind zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

Zuschlags-/Bindefrist: 30.8.2020

Zahlungen: nach § 16 VOB

Nachprüfstelle: Landratsamt Enzkreis

Gemeinde Straubenhardt
gez. Viehweg, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlage des in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ärztelhaus“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie örtlichen Bauvorschriften, Hauptstraße (Gemarkung Schwann)

Der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt hat bekanntlich am 16.10.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ärztelhaus“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13a BauGB und § 74 LBO aufzustellen.

Die (erste) verbindliche Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist vom 11.11.2019 bis 12.12.2019 erfolgt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde in Teilen konkretisiert bzw. überarbeitet.

In der Sitzung vom 22.4.2020 hat der Gemeinderat die geänderten Entwürfe hierzu gebilligt und die erneute verbindliche öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ausgelegt werden

vom einschließlich 8.5.2020 bis zum einschließlich 19.6.2020

im Eingangsbereich - Eingangsfoyer - des Rathauses Feldrennach der Gemeinde Straubenhardt, Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt, während den üblichen Dienstzeiten die folgenden vom Gemeinderat gebilligten Unterlagen:

- der Entwurf des textlichen Teils des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit den Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und Begründung vom 8.4.2020,
- der Entwurf des zeichnerischen Teils des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 8.4.2020,
- der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Plänen
 - V.1 Erdgeschoss vom 24.3.2020,
 - V.2 Obergeschoss vom 24.3.2020,
 - V.3 Dachgeschoss vom 24.3.2020,
 - V.4 Schnitt A und Dachaufsicht vom 24.3.2020,
 - V.5 Ansicht Nord + Süd vom 24.3.2020,
 - V.6 Ansicht Ost + West vom 24.3.2020,
- die Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Vorhaben „Ärztelhaus“ in Straubenhardt vom 15.10.2019 der BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie u. Umweltplanung,

e) die Fachgutachterliche Stellungnahme im Bezug auf Artenschutzbelange im Vorhaben „Ärztelhaus“ in Straubenhardt vom 13.3.2020 der BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie u. Umweltplanung

f) die Schallimmissionsprognose der DEKRA Automobil GmbH vom 7.4.2020 sowie die bislang eingegangenen Stellungnahmen - in anonymisierter Form – umfassend

g) die Stellungnahme des Landratsamtes Enzkreis vom 11.12.2019,

h) die Stellungnahme von Anwohnern durch die Anwaltskanzlei Deubner & Kirchberg vom 12.12.2019,

i) die einseitige Stellungnahme von weiteren Anwohnern vom 11.12.2019,

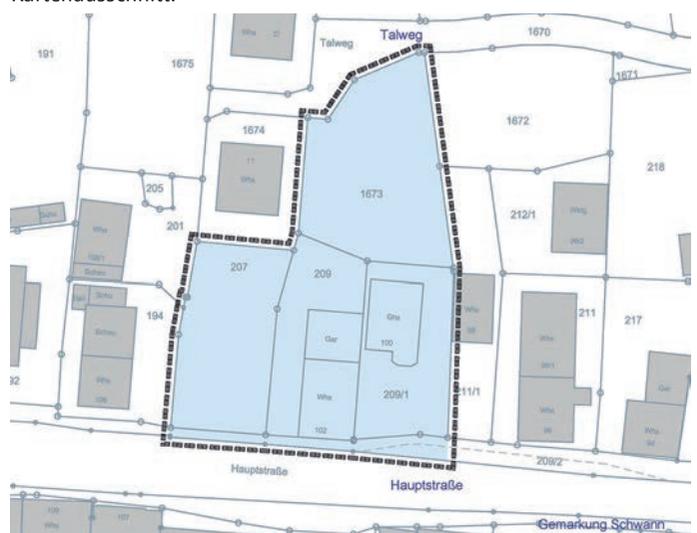
j) die E-Mail des Landratsamtes Enzkreis vom 9.3.2020 nebst zugehöriger E-Mail vom 7.3.2020 zum Artenschutz,

k) der Entwurf einer Abwägungssynopse vom 8.4.2020 mit der nochmaligen Wiedergabe des Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit einer gemeindlichen Kurzaussage hierzu.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt Straubenhardt abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail an dietrich.auer@straubenhardt.de, etc. vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig, jedoch nicht rechtlich vorgeschrieben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB). Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die vorgenannten ausliegenden Unterlagen sind zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Straubenhardt unter www.straubenhardt.de und auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de abruf- und einsehbar. **Die Einsichtnahme vor Ort im Rathaus Feldrennach ist auch bei Schließung der Rathäuser gewährleistet. Sollte im Einzelfall die Rathauertür geschlossen sein, wird gebeten, an der Klingel beim Haupteingang zu läuten. Wir bitten um Beachtung der Schutzmaßnahmen wegen des Coronavirus.**

Räumlicher Geltungsbereich:

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den Bereich zwischen Hauptstraße 98 und 106 sowie das Grundstück Flst. Nr. 1673, Talweg und ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der Entwurf des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 8.4.2020 und des schriftlichen Teils incl. Begründung in der Fassung vom 8.4.2020.

Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Planungssituation:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bauvorhabens mit Schwerpunkt als Ärztelhaus geschaffen werden.

Zu den Verfahrensmodalitäten:

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§

13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB). Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich (§§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 S. 1 BauGB) und wird auch nicht durchgeführt. Von der Erstellung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der Überwachung („Monitoring“) nach § 4c BauGB wird ebenfalls abgesehen (§§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Datenschutz:

Soweit Sie personenbezogene Daten in Ihrer etwaigen Stellungnahme aufgrund der hier eröffneten Äußerungsmöglichkeit angeben, werden diese aufgrund von §§ 13a, 13, 3 Abs. 2 BauGB zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes erhoben und verarbeitet. Die Offenlage dient insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Ihnen wird damit einhergehend die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Daten werden jedenfalls für die Dauer des Verfahrens über die Aufstellung des Bebauungsplanes und grundsätzlich für die Dauer der Wirksamkeit des Bebauungsplanes gespeichert; eine Löschung erfolgt jedoch frühestmöglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens über die Aufstellung des Bebauungsplanes und insbesondere auch im Rahmen der Abwägung der Belange werden Ihre Daten von den am Verfahren beteiligten Stellen der Gemeinde Straubenhardt und der hierzu eingeschalteten Dritten verarbeitet. Ihre Daten können daher auch Gegenstand und Inhalt sowohl einer öffentlichen Beratung im Gemeinderat als auch von Unterlagen sein, die von jedermann eingesehen werden können. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplanes können Ihre Daten vollständig mit den gesamten Verfahrensvorgängen an das zuständige Gericht zu übergeben sein. Ihre Beteiligung am Bebauungsaufstellungsverfahren ist freiwillig. Da bei einer Stellungnahme Ihrerseits jedenfalls Ihre postalische Anschrift und ggf. auch Ihr Name insbesondere auch für eine sachgerechte Abwägung und auch für Ihre Inkenntnissetzung über das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB) benötigt werden könnten, werden Sie gebeten, bei der Stellungnahme Ihre Namen und Ihre Anschrift anzugeben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe von Name und postalischer Adresse besteht klarstellend nicht. Sie können jedoch ggf. Rechtsnachteile erleiden, wenn Sie Name und postalische Adresse nicht angeben. Sie haben als betroffene Person das Recht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen von der Gemeinde Straubenhardt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Artikel 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen. Sie können auch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen (Artikel 21 DSGVO). Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Poststelle@ldi.bwl.de beschweren. Die betroffenen Rechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) können Sie gegenüber der Gemeinde Straubenhardt insbesondere postalisch, per E-Mail und per Telefax geltend machen. Es fallen dabei die entsprechenden Porto- bzw. Übermittlungskosten an. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Gemeinde Straubenhardt, gesetzlich vertreten durch Herrn Bürgermeister Helge Viehweg, Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt, Telefon: 07082- 94 85 0, E-Mail: info@straubenhardt.de. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Straubenhardt erreichen Sie per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@straubenhardt.de, per Post (Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt) und per Telefon: 07082- 94 85 0.

Straubenhardt, 30.4.2020
gez. Helge Viehweg, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gruppenwiesen“ (Gemarkung Schwann) sowie der örtlichen Bauvorschriften
Der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt hat bekanntlich am 29.1.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„Gruppenwiesen“ sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13a BauGB und § 74 LBO zu ändern (§ 2 Abs. 1 S. 1 iVm. § 1 Abs. 8 BauGB).

Die (erste) verbindliche Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist vom 17.2.2020 bis 20.3.2020 erfolgt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans wurde in Teilen überarbeitet und präzisiert. In der Sitzung vom 22.4.2020 hat der Gemeinderat die geänderten Entwürfe hierzu gebilligt und die erneute verbindliche öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ausgelegt werden

vom einschließlich 8.5.2020 bis zum einschließlich 19.6.2020

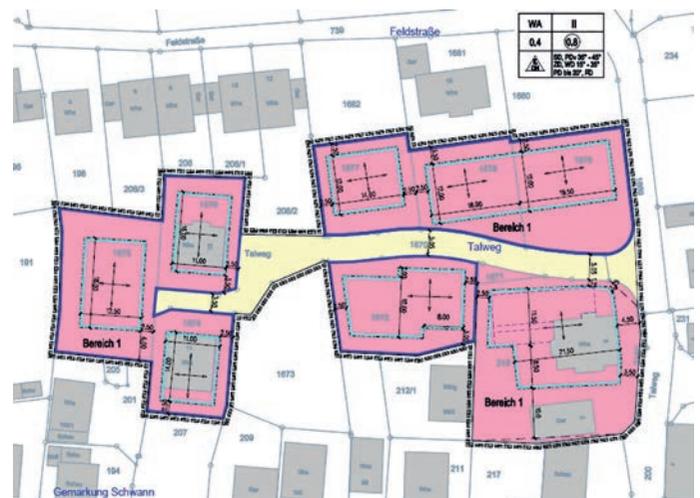
im Eingangsbereich - Eingangsfoyer - des Rathauses Feldrennach der Gemeinde Straubenhardt, Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt, während den üblichen Dienstzeiten die folgenden vom Gemeinderat gebilligten Unterlagen:

- a) der Entwurf des textlichen Teils der 2. Änderung des Bebauungsplans mit den Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und Begründung vom 3.4.2020,
- b) der Entwurf des zeichnerischen Teils der 2. Änderung Bebauungsplans vom 3.4.2020,
- c) die Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Vorhaben „Gruppenwiesen“ vom 10.1.2020 der BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie u. Umweltplanung, sowie die bislang eingegangenen Stellungnahmen - in anonymisierter Form – umfassend
- d) die Stellungnahme des Landratsamtes Enzkreis vom 18.3.2020,
- e) der Entwurf einer Abwägungssynopse vom 3.4.2020 mit der nochmaligen Wiedergabe des Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit einer gemeindlichen Kurzüßerung hierzu.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt Straubenhardt abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail an dietrich.auer@straubenhardt.de, etc. vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig, jedoch nicht rechtlich vorgeschrieben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB). Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die vorgenannten ausliegenden Unterlagen sind zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Straubenhardt unter www.straubenhardt.de und auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de abruf- und einsehbar. **Die Einsichtnahme vor Ort im Rathaus Feldrennach ist auch bei Schließung der Rathäuser gewährleistet. Sollte im Einzelfall die Rathaustrür geschlossen sein, wird gebeten, an der Klingel beim Haupteingang zu läuten. Wir bitten um Beachtung der Schutzmaßnahmen wegen des Coronavirus.**

Räumlicher Geltungsbereich:

Die Änderung des zeichnerischen Teils erfolgt durch ein Deckblatt und ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der Entwurf des zeichnerischen Teils und des schriftlichen Teils incl. Begründung jeweils in der Fassung vom 3.4.2020.

Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Planungssituation:

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zweigeschossige Bebauung und für zeitgemäßere Dachformen geschaffen werden. Die Änderung dient auch der Konkretisierung der vom Gesetzgeber gewollten Innenentwicklung (flächensparende Politik).

Zu den Verfahrensmodalitäten:

Das Bebauungsplanänderungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB). Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich (§§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 S. 1 BauGB) und wird auch nicht durchgeführt. Von der Erstellung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der Überwachung („Monitoring“) nach § 4c BauGB wird ebenfalls abgesehen (§§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Datenschutz:

Soweit Sie personenbezogene Daten in Ihrer etwaigen Stellungnahme aufgrund der hier eröffneten Äußerungsmöglichkeit angeben, werden diese aufgrund von §§ 13a, 13, 3 Abs. 2 BauGB zum Zweck der Änderung des Bebauungsplanes erhoben und verarbeitet. Die Offenlage dient insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Ihnen wird damit einhergehend die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Daten werden jedenfalls für die Dauer des Verfahrens über die Änderung des Bebauungsplanes und grundsätzlich für die Dauer der Wirksamkeit des Bebauungsplanes gespeichert; eine Löschung erfolgt jedoch frühestmöglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens über die Änderung des Bebauungsplanes und insbesondere auch im Rahmen der Abwägung der Belange werden Ihre Daten von den am Verfahren beteiligten Stellen der Gemeinde Straubenhardt und der hierzu eingeschalteten Dritten verarbeitet. Ihre Daten können daher auch Gegenstand und Inhalt sowohl einer öffentlichen Beratung im Gemeinderat als auch von Unterlagen sein, die von jedermann eingesehen werden können. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplanes können Ihre Daten vollständig mit den gesamten Verfahrensvorgängen an das zuständige Gericht zu übergeben sein. Ihre Beteiligung am Bebauungsplanänderungsverfahren ist freiwillig. Da bei einer Stellungnahme Ihrerseits jedenfalls Ihre postalische Anschrift und ggf. auch Ihr Name insbesondere auch für eine sachgerechte Abwägung und auch für Ihre Inkenntnissetzung über das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB) benötigt werden könnten, werden Sie gebeten, bei der Stellungnahme Ihre Namen und Ihre Anschrift anzugeben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe von Name und postalischer Adresse besteht klarstellend nicht. Sie können jedoch ggf. Rechtsnachteile erleiden, wenn Sie Name und postalische Adresse nicht angeben. Sie haben als betroffene Person das Recht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen von der Gemeinde Straubenhardt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Artikel 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen. Sie können auch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen (Artikel 21 DSGVO). Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Poststelle@lfdi.bwl.de beschweren. Die betroffenen Rechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) können Sie gegenüber der Gemeinde Straubenhardt insbesondere postalisch, per E-Mail und per Telefax geltend machen. Es fallen dabei die entsprechenden Porto- bzw. Übermittlungskosten an.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Gemeinde Straubenhardt, gesetzlich vertreten durch Herrn Bürgermeister Helge Viehweg, Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt, Telefon: 07082- 94 85 0,

E-Mail: info@straubenhardt.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Straubenhardt erreichen Sie per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@straubenhardt.de, per Post (Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt) und per Telefon: 07082- 94 85 0.

Straubenhardt, 30.4.2020

gez. Helge Viehweg, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlage der Änderung des Bebauungsplans „Süd“ (Gemarkung Schwann) sowie der örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt hat am 29.1.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Süd“ sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13a BauGB und § 74 LBO zu ändern (§ 2 Abs. 1 S. 1 iVm. § 1 Abs. 8 BauGB).

Die (erste) verbindliche Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist vom 17.2.2020 bis 20.3.2020 erfolgt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans wurde in Teilen überarbeitet und präzisiert. In der Sitzung vom 22.4.2020 hat der Gemeinderat die geänderten Entwürfe hierzu gebilligt und die erneute verbindliche öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ausgelegt werden

vom einschließlich 8.5.2020 bis zum einschließlich 19.6.2020

im Eingangsbereich - Eingangsfoyer - des Rathauses Feldrennach der Gemeinde Straubenhardt, Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt, während den üblichen Dienstzeiten die folgenden vom Gemeinderat gebilligten Unterlagen:

- a) der Entwurf des textlichen Teils der Änderung des Bebauungsplans mit den Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und Begründung vom 6.4.2020,
- b) der Entwurf des zeichnerischen Teils der Änderung Bebauungsplans vom 22.11.2019, sowie die bislang eingegangenen Stellungnahmen - in anonymisierter Form – umfassend
- c) die Stellungnahme des Landratsamtes Enzkreis vom 19.3.2020,
- d) der Entwurf einer Abwägungssynopse vom 25.3.2020 mit der nochmaligen Wiedergabe des Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit einer gemeindlichen Kurzauswertung hierzu.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt Straubenhardt abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail an dietrich.auer@straubenhardt.de, etc. vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig, jedoch nicht rechtlich vorgeschrieben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

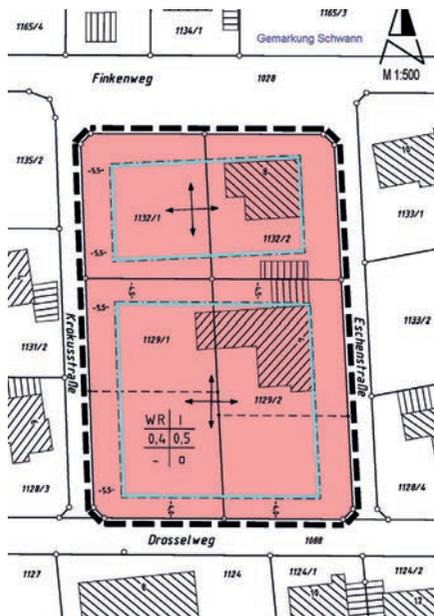
Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die vorgenannten ausliegenden Unterlagen sind zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Straubenhardt unter www.straubenhardt.de und auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de abruf- und einsehbar. **Die Einsichtnahme vor Ort im Rathaus Feldrennach ist auch bei Schließung der Rathäuser gewährleistet. Sollte im Einzelfall die Rathhaustür geschlossen sein, wird gebeten, an der Klingel beim Haupteingang zu läuten. Wir bitten um Beachtung der Schutzmaßnahmen wegen des Coronavirus.** →

www.straubenhardt.de

**Folgen Sie uns auch auf Facebook unter:
<https://www.facebook.com/gemeinde.straubenhardt>**

Räumlicher Geltungsbereich:

Die Änderung des zeichnerischen Teils erfolgt durch ein Deckblatt und ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der Entwurf des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 22.11.2019 und des schriftlichen Teils incl. Begründung in der Fassung vom 6.4.2020.

Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Planungssituation:

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung im südlichen Bereich des Geltungsbereiches geschaffen werden. Die Änderung dient auch der Konkretisierung der vom Gesetzgeber gewollten Innenentwicklung (flächensparende Politik).

Zu den Verfahrensmodalitäten:

Das Bebauungsplanänderungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB). Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich (§§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 S. 1 BauGB) und wird auch nicht durchgeführt. Von der Erstellung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der Überwachung („Monitoring“) nach § 4c BauGB wird ebenfalls abgesehen (§§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Datenschutz:

Soweit Sie personenbezogene Daten in Ihrer etwaigen Stellungnahme aufgrund der hier eröffneten Äußerungsmöglichkeit angeben, werden diese aufgrund von §§ 13a, 13, 3 Abs. 2 BauGB zum Zweck der Änderung des Bebauungsplanes erhoben und verarbeitet. Die Offenlage dient insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Ihnen wird damit einhergehend die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Daten werden jedenfalls für die Dauer des Verfahrens über die Änderung des Bebauungsplanes und grundsätzlich für die Dauer der Wirksamkeit des Bebauungsplanes gespeichert; eine Löschung erfolgt jedoch frühestmöglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens über die Änderung des Bebauungsplanes und insbesondere auch im Rahmen der Abwägung der Belange werden Ihre Daten von den am Verfahren beteiligten Stellen der Gemeinde Straubenhardt und der hierzu eingeschalteten Dritten verarbeitet. Ihre Daten können daher auch Gegenstand und Inhalt sowohl einer öffentlichen Beratung im Gemeinderat als auch von Unterlagen sein, die von jedermann eingesehen werden können. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplanes können Ihre Daten vollständig mit den gesamten Verfahrensvorgängen an das zuständige Gericht zu übergeben sein. Ihre Beteiligung am Bebauungsplanänderungsverfahren ist freiwillig. Da bei einer Stellungnahme Ihrerseits jedenfalls Ihre postalische Anschrift und ggf. auch Ihr Name insbesondere auch für eine sachgerechte Abwägung und auch für Ihre

Inkenntnissetzung über das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB) benötigt werden könnten, werden Sie gebeten, bei der Stellungnahme Ihre Namen und Ihre Anschrift anzugeben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe von Name und postalischer Adresse besteht klarstellend nicht. Sie können jedoch ggf. Rechtsnachteile erleiden, wenn Sie Name und postalische Adresse nicht angeben. Sie haben als betroffene Person das Recht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen von der Gemeinde Straubenhardt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Artikel 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen. Sie können auch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen (Artikel 21 DSGVO). Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Poststelle@ldfi.bwl.de beschweren. Die betroffenen Rechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) können Sie gegenüber der Gemeinde Straubenhardt insbesondere postalisch, per E-Mail und per Telefax geltend machen. Es fallen dabei die entsprechenden Porto- bzw. Übermittlungskosten an. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Gemeinde Straubenhardt, gesetzlich vertreten durch Herrn Bürgermeister Helge Viehweg, Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt, Telefon: 07082- 94 85 0, E-Mail: info@straubenhardt.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Straubenhardt erreichen Sie per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@straubenhardt.de, per Post (Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt) und per Telefon: 07082- 94 85 0.

Straubenhardt, 30.4.2020

gez. Helge Viehweg, Bürgermeister

Städtebauförderungsprogramm 2021 startet: Städte und Gemeinden können bis 1. Oktober 2020 Anträge stellen

Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut: „Städtebauförderung ist mit vielfältigen Förderschwerpunkten verlässlicher Partner unserer Kommunen“

Die Antragsfrist für die Programme der städtebaulichen Erneuerung für das Jahr 2021 läuft: Ab sofort bis zum 1. Oktober 2020 können alle Städte und Gemeinden im Land Anträge für Zuschüsse aus der Städtebauförderung beim jeweiligen Regierungspräsidium stellen. „Die Städtebauförderung hat sich in den letzten 50 Jahren als lernendes Programm immer wieder an die neuen, jeweils aktuellen Herausforderungen angepasst. Sie ist mit ihren vielfältigen Förderschwerpunkten ein dauerhaft verlässlicher Partner der Kommunen und bietet Planungssicherheit“, sagte Wirtschafts- und Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut.

„Mit Hilfe der Städtebauförderung können unsere Städte und Gemeinden aktuelle gesellschaftliche Aufgaben in Angriff nehmen. Dabei geht es beispielsweise um die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum durch Umnutzung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien oder auch um die Stärkung und Revitalisierung von bestehenden Zentren“, so die Ministerin weiter. Ziele der Förderung seien außerdem die Sicherung des gebauten kulturellen Erbes, das den Bürgerinnen und Bürgern ihr vertrautes Umfeld bewahrt, und die Schaffung wichtiger Gemeinbedarfseinrichtungen – genauso wie unverzichtbare Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels.

Die Städtebauförderung, die 2021 ihr 50-jähriges Jubiläum begeht, hat lebendige Stadt- und Ortskerne seit langem besonders im Blick. Da aktuell durch die Corona-Krise viele der innerörtlichen Geschäfte existenziell bedroht sind, bekommt der zentrenrelevante Arbeitsschwerpunkt der Städtebaulichen Erneuerung noch stärkere Bedeutung. So wird z. B. mit einer Aufwertung des öffentlichen Raums und der Schaffung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortskernen der Einzelhandel vor Ort gestärkt. Die Programme der Städtebauförderung mit ihren vielfältigen Anknüpfungsmöglichkeiten stehen sämtlichen Kommunen offen - sowohl Großstädten wie auch kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Mehr als 870 der 1.101 Städte und Gemeinden des Landes sind bisher in der Städtebauförderung berücksichtigt worden.

Das Bewilligungsvolumen für das Jahresprogramm 2021 steht heute noch nicht fest. Es wurde – soweit Fördermittel des Landes betroffen sind – im Doppelhaushalt 2020/2021 des Landes beschlossen: An Landesfinanzhilfen stehen für das kommende Jahr 155 Millionen Euro zur Verfügung. Die Bundesfinanzhilfen für die Bund-Länder-Programme werden jedoch erst im Rahmen der Beratungen des Bundeshaushalts 2021 festgelegt. Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der Programme der städtebaulichen Erneuerung in Baden-Württemberg rund 265 Millionen Euro, davon 101 Millionen Bundesfinanzhilfen, bewilligt. Hoffmeister-Kraut: „Die Mittel der Städtebauförderung sind für unsere Städte und Gemeinden unverzichtbar. Daher bin ich zuversichtlich, dass auch im Jubiläumsjahr 2021 die Fördermittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.“

Die Programmausschreibung und weiterführende Informationen finden sich unter: www.stadterneuerung-bw.de
Direktlink: <http://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/staedtebauforderung/>

Kindertagesstätten

Kinderhaus St. Elisabeth Schwann

Wir Kinder vom Kinderhaus lieben es in den Wald zu gehen. Vor „Corona“ haben wir unseren Sitzkreis neu hergerichtet. Dafür hat uns Herr Bruder Holzklötze organisiert und an unseren Waldplatz gebracht. Mit vereinten Kräften schoben wir die Holzklötze vom Wegrand über den Waldboden bis zu unserem Sitzplatz. Dann stellten wir sie im Kreis auf und sind gleich darüber balanciert. Wenn wir in den Wald gehen, frühstücken wir hier immer gemeinsam. Danach entdecken wir unseren Waldplatz. Da gibt es zum Beispiel die Möglichkeit zu sägen, schnitzen oder hämmern. Oder wir bauen ein Lager. Manchmal entdecken wir auch kleine Krabbeltiere und beobachten sie. Nur leider müssen wir uns noch gedulden, da unser Kinderhaus im Moment auch geschlossen ist. Wir freuen uns schon riesig darauf, wieder in den Wald zu gehen. Vielen Dank Herr Bruder für die tollen Sitzklötze.

Die Kinder vom Kinderhaus St. Elisabeth.



Schulen

Musik- und Kunstschule Westlicher Enzkreis e.V.

Information zum weiteren Vorgehen in der Corona-Krise:

Wir hoffen, ab Mo. 4. Mai 2020 den Einzelunterricht als Präsenzunterricht und evtl. die Früherziehungskurse wieder durchführen zu können. Eine Entscheidung fällt im Laufe der KW 18-20.

Wegen der Abgabetermine der Mitteilungsblätter stellen wir Ihnen die kurzfristig verfügbaren Informationen auf unserer Homepage zur Verfügung (www.mswe.de). Die Schulleitung der MSWE



Musik- und Kunst bereichert das Leben!

Kurskurse:

Der Kurs wird wegen Corona-Maßnahmen verlegt. Der Termin wird noch bekanntgegeben.

6. Bildhauern Jug. und Erw.:

Der Maulbronner Schilfsandstein wird ca. 300 m vom Kursort entfernt abgebaut. Er wird beim Bearbeiten zum anregenden, inspirierenden, vielleicht auch provozierenden Partner. Fr. 1.5.20 von 13.00 bis 16.00 Uhr und Sa. 2.5.20 von 12.00 bis 18.00 Uhr. Geb.: 90 € zzgl. Mat. Steinbruch Burrer, Stuttgarter Str. 88, 75433 Maulbronn mit Sibylle Burrer.

7. Zeichnen drinnen und draußen für Jug. und Erw.: Bevor wir die Schönheiten des Schlossparks in Königsbach wahrnehmen und zeichnerisch umsetzen, treffen wir uns drinnen und zeichnen die Gegenstände, die uns umgeben. 3 x freitags: 15.5 und 22.5.20 von 18.30 bis 21.00 Uhr, Alte Kirche Remchingen und Freitag 29.5.20 von 16.00 bis 18.30 Uhr im Schlossgarten in Königsbach. Treffpunkt vor dem Schlossstor in der St. André Strasse. Geb.: 60 € zzgl. Mat. mit Sibylle Burrer

Büro der Musik- und Kunstschule, Kulturhalle Remchingen, Tel: 07232-71088, FAX: 07232-79074; info@mswe.de; www.mswe.de. Öffnungszeiten: Mo. – Mi. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr (außer in den Schulferien).

Soziale Dienste / Beratungsstellen

Soziale Einrichtungen

Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen

Kreisseniorrat e.V., Ebersteinstraße 25, 75177 Pforzheim
Wenn Sie unsere Erfahrung benötigen, rufen Sie ganz einfach an. Unser Büro und die Musterwohnung sind von Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Tel. 07231/357714, Fax -357708.

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Telefon 07082/948012
www.diakonie-nordschwarzwald.de · dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de
Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr und Di. u. Do. 14.00 – 16.00 Uhr, offene Sprechzeiten der sozialen Fachkräfte: Do. 10.30 – 11.30 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung, telef. Anmeldung erwünscht
Begegnungszentrum Neuenbürg: Lebensmittel, Secondhand, geöffnet Mo. 10.30 – 12.30 Uhr, Mi. 13.30 – 15.30 Uhr, Do. 13.30 – 15.30 Uhr und Diakonie-Café geöffnet Mi. 13.30 – 15.30 Uhr, Do. 13.30 – 15.30 Uhr

Wir sind für Sie da!

Gerne begleiten und beraten wir Sie auf der Suche nach Lösungen bei Ihren persönlichen Fragen. Wir sind telefonisch für Sie da. Persönliche Termine können derzeit nur nach Vereinbarung in unserer Beratungsstelle stattfinden. Sie erreichen uns montags bis freitags in der Zeit von 9.00 und 12.00 Uhr.

Das Diakoniecäfé und das Trauercafé können wir leider noch nicht öffnen. Nutzen Sie die Möglichkeit und kontaktieren Sie uns per Telefon oder E-Mail. Unsere Telefonnummer: 07082 / 948012

E-Mail: dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbegleitung
Psychoziale Begleitung, palliative Beratung
Ansprechpartnerin: Cornelia Haas, Heidi Kunz, Ute Sickinger

Telefon: 07236 2799897
Adresse der Geschäftsstelle:
75210 Kelttern (Ellmendingen), Ettlinger Str. 15, Eingang Römerstraße
E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
Homepage: <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

AWO – Arbeiterwohlfahrt

AWO Soziale Dienste Nordschwarzwald gGmbH, Ispringer Straße 1,
75172 Pforzheim

Mobiler Dienst, Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung /
Essen auf Rädern – Telefon 07231/1442412

Tagesmütter Enztal e. V.

Beratung und Vermittlung, Bahnhofstraße 118, 75417 Mühlacker
Telefon 07041/8184711, E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Landratsamt Enzkreis

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister,
vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse, Herr Gerhard
Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim,
Telefon 07231/308-9307, Telefax 07231/308-94 40
E-Mail: einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt

Bahnhofstraße 28, 75172 Pforzheim, Telefon 07231/308-9743
Hilfen und Beratung in der Schwangerschaft
Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)

Pädagogische und psychotherapeutische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Heckwiesenweg 2, 75203 Königsbach-Stein, Telefon 07232/319819,
E-Mail: info@ephrata.de, Internet:www.ephrata.de; Evangelische Allianz.
Termine nach telefonischer Vereinbarung. Telefonisch erreichbar sind
wir: Montags und mittwochs von 10 bis 12 Uhr und dienstags und
donnerstags von 16.00 bis 17.30 Uhr.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Hohenzollernstraße 34, 75175 Pforzheim, Telefon 07231/30870
Beratung bei Trennung und Scheidung, bei Erziehungsfragen und in
schwierigen Lebenslagen. Außensprechstunde in der Villa Kling, Hasen-
stock 23, mittwochnachmittags, 14-tägig. Anmeldung erforderlich.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche
von psychisch- und suchtkranker Eltern mit Gewalterfahrung
Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Telefon 07231/30870

bwlv-Zentrum Pforzheim im Haus der seelischen Gesundheit

„Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen,
Tagesklinik. Offene Sprechstunde montags 13.00 bis 15.00 Uhr,
Luisenstraße 54-56, 75172 Pforzheim, Telefon 07231/1394080,
Fax 07231/13940899.

DemenzZentrum der Enzkreis-Kliniken – Standort Kelttern

Betreuungsgruppe für Demenzkranke dienstags von 15.00 bis 17.00
Uhr, Angehörigengesprächskreise einmal monatlich mittwochs,
Beratungstermine nach Vereinbarung; Bachstraße 32, 75210 Kelttern-
Dietlingen, Telefon 07236/130-508, Fax 07236/130-877.

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung

- Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die von Wohnungslosigkeit
bedroht oder betroffen sind und in ungesicherten/unzumutbaren
Wohnverhältnissen leben.
- Wir bieten Ihnen persönliche Beratung und Informationen,
die sich bei allen Fragen der Wohnungslosigkeit und Existenz-
sicherung ergeben.
- Wir unterstützen Sie bei Fragen der Existenzsicherung (Arbeits-
losengeld II, Sozialhilfe), stellen bei Bedarf Kontakt zu Behörden
und anderen Einrichtungen her und begleiten Sie.

Sprechzeiten nach Vereinbarung im Wichernhaus in Pforzheim oder vor
Ort. Adresse: Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120,
75172 Pforzheim, Telefon 07231/566196-0 (Zentrale), FB-Enzkreis@
wichernhaus-pforzheim.de

Alkohol, Medikamente, Nikotin, Glücksspiel, problematischer Internetgebrauch – ein Problem für Sie geworden?

Wir bieten Beratung und Behandlung für Betroffene und Angehörige an.
Kontakt über offene Sprechstunden: Dienstag 10 – 12 Uhr / Donners-
tag 17 – 18 Uhr, Donnerstag 18.30 – 20.30 Uhr (14-tägig für Glücks-

spiel- und Internetabhängige) und nach telefonischer Vereinbarung,
Telefon 07231/378712. Suchtberatungsstelle/Diakonische Suchthilfe,
Wurmberger Str. 4, 75172 PF Selbsthilfegruppe für Spiel- und Internet-
abhängige: Wöchentlich donnerstags von 18.30 – 20.30 Uhr in der
Suchtberatungsstelle, Telefon 07231/778705-0.

Suchtprobleme? BKE – Blaues Kreuz in der evang. Kirche

Telefon 07231/6076084 oder 0176/51344948

pro familia Pforzheim e. V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19 – 21, 75175 Pforzheim, Tel. 07231/6075860.
Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte
Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu
Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik.

Beratungsstelle „Aus-WEG?!“

Beratung und Begleitung im Schwangerschaftskonflikt, nach Abtreibung
u. Prävention. Öffnungszeiten: Montag 9 – 12 Uhr, Dienstag 12 – 15 Uhr,
Donnerstag 17 – 20 Uhr und nach Vereinbarung.

Adresse: Westliche Karl-Friedrich-Str. 31 (Ecke Westliche/Leopoldplatz),
75172 Pforzheim, Telefon 07231/4246000, Fax 07231/4646020,
E-Mail: info@ausweg-pforzheim.de, www.ausweg-pforzheim.de.

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel. 0171/8025110, tägliche Bereitschaft, 75172 Pforzh., Luisenstr. 54-56

Lilith – Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis

Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Telefon 07231/353434
E-Mail: info@lilith-beratungsstelle.de, www.lilith-beratungsstelle.de
Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 – 12.00 Uhr
mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 16.00 – 18.00 Uhr

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschafts-
konfliktberatung nach § 219 StGB, Goethestraße 41, 75173 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung, Telefon 07231/42865-0

Sterneninsel e. V. – Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst für Pforzheim und Enzkreis

Wittelsbacherstraße 18, 75177 Pforzheim, Telefon 07231/8001008
mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com

Tagesstätte für psychisch erkrankte Menschen

Caritasverband e. V. Pforzheim, Haus der seelischen Gesundheit
Dillsteiner Straße 3, 75173 Pforzheim, Telefon 07231/128-580
Öffnungszeiten Montag bis Freitag 10 – 16 Uhr

Frühe Hilfen des Caritasverbands Pforzheim e. V.

Familienhebamme/Kinderkrankenpflegerin/Familienbegleitung
Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahre.
Kontakt: Telefon 07231/128844
E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Telefonseelsorge (bundesweit einheitlich): 0800/111 0 111

Plan B gGmbH Jugend- und Suchtberatung – Beratung und Behand-
lung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige
Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel. 07231 92277-0, www.planb-pf.de
Telefonisch erreichbar: Mo., Di., Do. 9.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Mi. 14.00-18.00 Uhr, Fr. 9.00-13.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk Pforzheim-Land

Kirchliche allgemeine Sozialarbeit für Langenalb:

Beratung zu allen sozialen Fragen, Informationen über Rechte und
Pflichten, Unterstützung gegenüber Behörden.
Tobias Zupp, Tel. 07232/3133717, E-Mail: zupp@dw-pforzheim-land.de

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche
und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 07231 969 8900
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) für psychisch kranke Menschen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim

Östliche Karl-Friedrich-Straße 9 (2.OG), 75175 Pforzheim,
Telefon: 07231/ 39-1086, Mail: ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de,
offene Sprechzeiten jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Marxeller Straße 53 (altes Rathaus), 75334 Straubenhardt-Langenalb
Bärbel Pfeleiderer-Höhn / Telefon 07248/9174-31 / Fax 07248/9174-80
vormittags oder nach telefonischer Vereinbarung (Anrufbeantworter)
E-Mail: beratungsstelle@straubenhardt.de

Beratung bei:

- persönlichen, finanziellen und sozialrechtlichen Fragen im Alter
- Unterstützung, Entlastung von pflegenden oder helfenden Angehörigen
- Fragen zur Pflegeversicherung
- Vermittlung von Diensten

Die Beratungen sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht.

Hausbesuche sind nach Vereinbarung möglich.

Sprechstunde: mittwochs von 9.00 bis 10.00 Uhr

donnerstags von 15.00 bis 16.00 Uhr, sonst AB

Sprechzeiten aus gegebenem Anlass nur telefonisch dafür verlängert
Mittwoch 9.00 bis 11.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr.



Soziale Dienste Straubenhardt/Keltern gGmbH

Wir sind für Sie da!
Geschäftsführung

Petra Allion

Telefon 07248/9174-60, Fax 07248/9174-65

E-Mail: SD.GF@Straubenhardt.de

Karlsbader Str. 9, 75334 Straubenh.-Langenalb

Sozialstation

Nina Brugger/Ingeborg Walz

Telefon 07248/9174-20, Fax 07248/9174-80

E-Mail: SD.SozialstationS@straubenhardt.de

24-Stunden-Rufbereitschaft, Notfall-Telefon-Nr. 0151/18248911

Marxeller Straße 53, 75334 Straubenhardt-Langenalb

- Grund- und aktivierende Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung
- Hauswirtschaftliche Versorgung und Fahrdienste im Rahmen der Pflegeversicherung
- Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- Erstattungsleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung (z. B. Injektionen, Verbände usw.)
- Versorgung von Schwerstkranken und Sterbenden
- Qualitätssicherungsbesuche für Pflegegeldempfänger
- Einzelschulungen für pflegende Angehörige in der Häuslichkeit
- Beratung zur Leistung der Kranken- und Pflegeversicherung
- 24-Stunden-Rufbereitschaft
- Vermittlung von Hausnotruf

Nachbarschaftshilfe

Ute Dieter / Karin Heinemann

Telefon 07236/1309-15, Fax 07236/1309-29 (Mo. – Fr. von 8 – 13 Uhr)

E-Mail: SD.Nachbarschaftshilfe@straubenhardt.de

Bachstraße 30, 75210 Keltern-Dietlingen

- Hauswirtschaftliche Versorgung für ältere Menschen
- Essen auf Rädern (täglich warmes Essen, auch sonn- und feiertags)
- Betreuung von Kindern und Haushalt im Rahmen der Familienpflege (z. B. bei Krankheit der Mutter)
- Niederschwellige Betreuungsleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung
- Nachtbetreuung von 22.00 bis 6.00 Uhr

Tagespflege

Martina Murr-Weiss/Tanja Sussmann

Telefon 07248/9174-10, Fax 07248/9174-65

E-Mail: SD.Tagespflege@straubenhardt.de Karlsbader Straße 9, 75334

Straubenhardt-Langenalb

Öffnungszeiten Tagespflege: Mo. – Fr. von 8.00 – 16.30 Uhr

- Besuch an einzelnen oder mehreren Tagen/Woche
- Hol- und Bringdienst
- Schnuppertage
- Abrechnung auch über Pflegekassen

Unsere Tagespflege bleibt wegen der Corona-Pandemie bis auf Weiteres geschlossen.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung

Ambulanter
HOSPIZDIENST
Westlicher Enzkreis e.V.

Hospiz
westlicher Enzkreis e.V.

Wir sind weiterhin für Sie erreichbar!!!

Angesichts der aktuellen Gesundheitssituation und der Corona-Pandemie sind auch wir, zum Schutz aller Personen, zu verändertem Verhalten in unserer Arbeit verpflichtet. Selbstverständlich sind wir weiterhin telefonisch oder schriftlich für Sie erreichbar und lassen Ihnen gerne Zuspruch und Trost, Hilfe und Fürsorge zukommen. Wo möglich werden wir dies telefonisch tun. Begleitungen finden nur in besonderen Ausnahmefällen nach Absprache statt. Wir bitten um Ihr Verständnis, möchten Ihnen jedoch Mut machen, sich bei Bedarf gerne bei uns zu melden. Ihnen allen wünschen wir Hoffnung und Zuversicht in dieser schwierigen Zeit.

Der ambulante Hospizdienst Westlicher Enzkreis e.V. bietet für sein Einzugsgebiet (Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Königsbach-Stein, Neuenbürg, Neulingen, Remchingen, Straubenhardt) während der Coronakrise **telefonische Beratung** zu folgenden Zeiten an:

An Werktagen zwischen 8.00 - 18.00 Uhr stehen die Einsatzleitungen für alle Fragen rund um das Thema Begleitung am Lebensende zur Verfügung.

So erreichen Sie den ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis:
Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung: 07236 279 9897
Verwaltung: 07236 279 99 10

Adresse: 75210 Keltern-Ellmendingen, Ettlinger Str. 15 (Eingang Römerstr.)

Email: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de

Homepage: <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Spendenkonto: VR Bank Enz plus e.G.

IBAN: DE94 6669 2300 0020 1160 05 BIC: GENODE61WIR

Sparkasse Pforzheim-Carl

IBAN: DE19 6665 0085 0000 9652 00 BIC: PZHSDE66XXX

Herzsicheres Straubenhardt AED-Standorte in Straubenhardt:

Conweiler: Straubenhardt-Halle, Außenwandkasten

Turn- und Festhalle Conweiler,
Wandkasten – Eingangsbereich
Vita-Apotheke, Außenbereich am Seiteneingang
Wilhelm-Ganzhorn-Schule, Wandkasten - Sanitätsraum

Feldrennach: Firma nVent-Schroff, Pforte am Haupteingang

Turn- und Festhalle Feldrennach,
Wandkasten – im Eingangsbereich

Langenalb:

Turn- und Festhalle Langenalb,
Wandkasten – im Eingangsbereich
VR-Bank Enz plus eG Geschäftsstelle, im SB-Bereich

Ottenhausen: Turn- und Festhalle Ottenhausen, Außenwandkasten

Pfinzweiler: Bürgerhaus/Feuerwehr, Außenwandkasten

Schwann:

Turn- und Festhalle Schwann,
Wandkasten – im Eingangsbereich, Rathaus

Eine Übersichtskarte der AED-Standorte finden Sie hier:

www.steiger-stiftung.de/aed-straubenhardt

Mehr zu dem Projekt erfahren Sie hier: www.steiger-stiftung.de/initiativen/kampf-dem-herztod/100000-leben-zu-retten/straubenhardt

Kennen Sie noch mehr AED-Standorte in Straubenhardt, die wir in die Liste ergänzen können? Melden Sie sich gern bei uns: info@steiger-stiftung.de, 07195/30550. Wollen Sie das Projekt „Herzsicheres Straubenhardt“ unterstützen? Jede Spende ist willkommen: Spendenkonto:

IBAN DE51 6126 2345 0004 4440 00

Verwendungszweck: Herzsicheres Straubenhardt

Mensch sein – Mensch bleiben

Geschäftsführung

Michael Blank

Telefon 07233/679711, Fax 07233/679277

Johanneshaus
Straubenhardt



Zentrum für Lebensgestaltung im Alter

E-Mail m.blank@johanneshaus-oeschelbronn.de
www.johanneshaus-oeschelbronn.de
Am Eichhof 20, 75223 Niefern-Öschelbronn

Gesamtpflegedienstleitung

Linus Federspiel

Telefon 07233/679797, Fax 07233/679277

E-Mail l.federspiel@johanneshaus-oeschelbronn.de

www.johanneshaus-oeschelbronn.de

Am Eichhof 20, 75223 Niefern-Öschelbronn

Pflegedienstleitung

Annette Grimm, Telefon 07082/4167261, Fax 07082/4167262

oder Mobil 0176/17233700

E-Mail a.grimm@johanneshaus-straubenhardt.de

Pflugweg 8, 75334 Straubenhardt

Johanneshaus Öschelbronn - Zentrum für Lebensgestaltung im Alter Erfahren Sie das Besondere:

- inmitten der Natur ein Leben in großzügigen Appartements mit allen Leistungen der Pflege und Betreuung
- mit sozialen Begegnungen, kultureller und geistiger Inspiration im Betreuten Wohnen auf Zeit und in der Gastpflege
- in der Kurzzeit- und vollstationären Pflege
- im Ernst-Zimmer-Haus für Menschen mit Demenz

Ambulant betreute Wohngemeinschaft Straubenhardt

Wohlfühlen in einer Gemeinschaft:

- die alternative Wohnform für Menschen
- großzügige Appartements mit allen Leistungen der Pflege
- barrierefrei und mit 24-Stunden-Betreuung
- attraktive Gemeinschaftsräume sowie sehr gepflegte Außenanlagen
- soz. Begegnungen und Geselligkeit mit kultureller u. geistiger Inspiration
- aktive Alltagsgestaltung nach individuellen Möglichkeiten

Ambulante Dienste Öschelbronn und Straubenhardt

Wir haben Zeit für Sie! Zeit für...

- Leistungen häuslicher Krankenpflege
- Leistungen der Grundpflege
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- 24-Stunden-Rufbereitschaft
- Betreuung, Aktivierung und Begleitung im Alltag
- Professionelle Beratung in allen Fragen der Pflege
- Weitere Serviceleistungen auf Anfrage

...den Menschen. Wir freuen uns, Ihnen in allen Fragen der Pflege und Betreuung mit unserer Kompetenz zur Seite zu stehen. Rufen Sie uns gerne unverbindlich an.

Bürgertreff Straubenhardt



Ortsteil Conweiler · Wagenweg 1 (bei der Straubenhardt-Halle)
Tel. 07082/4169198 · E-Mail: buergertreff@straubenhardt.com

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage während der Corona-Pandemie müssen leider alle regelmäßigen Angebote und Einzelveranstaltungen entfallen. Wir werden Sie rechtzeitig informieren, sobald sich die Lage entspannt hat.

Allen Nutzern, Kursleitern und Ehrenamtlichen des Bürgertreffs wünschen wir auch weiterhin eine stabile Gesundheit! Auf ein baldiges Wiedersehen im Bürgertreff!

Haus der Familie

Familienbildung westl. Enzkreis e.V.



Das Haus der Familie ist die Weiterbildungsstätte im westlichen Enzkreis in Trägerschaft Familienbildung Westlicher Enzkreis e.V.

Ort: Haus der Familie, Am Hasenstock 23, 75334 Straubenhardt

Wichtig: Bitte melden Sie sich zu all unseren Kursen und Vorträgen an. Weitere Informationen unter www.hdf-straubenhardt.de

Telefon 07082/929550 | Fax -929564 | kontakt@hdf-straubenhardt.de
Bürozeiten: Mo./Di./Do./Fr. 9.00 – 12.00 Uhr; Mi. 14.00 – 17.00 Uhr

Da unser Büro wegen Kinderbetreuung der Verwaltungsmitarbeiterin atypisch besetzt ist und wir meist aus dem homeoffice arbeiten, sind wir aber über mail gut und schnell zu erreichen.

OnlineSeminare für pädagogische Fachkräfte

Das Konzept gemeinsam im Team entwickeln

In diesem OnlineSeminar erfahren Sie wie sie die Konzeptions(weiter)entwicklung zu einem gelingenden Prozess für alle Beteiligten gestalten. Was eine Konzeption ist und wofür sie hilfreich sein kann.

Wichtige Stolpersteine und wie sie darauf reagieren können.

Wer an der Konzeptionsentwicklung teilnehmen kann und sollte.

Wie kann die Konzeption zum Teil im HomeOffice erarbeitet werden.

An was sich eine Konzeption orientiert.

Was in der Konzeption aus Sicht des Gesetzgebers stehen muss und war darin stehen soll .

Konkrete Schritte mit denen Sie anfangen können und Zielformulierungen wie es weitergeht.

Mit Heike Baum 27.4.2020 von 9.30 – 15.30 Uhr Kosten: 105,00 €

Was Kinder spielend stark macht

Förderung von Resilienz in der Kita

Als päd. Fachkraft begleiten Sie Kinder in Ihrer individuellen Entwicklung. Die Förderung der seelischen Widerstandskraft ist dabei ein wichtiges Thema, damit Kinder alltägliche und besondere Herausforderungen gut bewältigen können. Die Belastung und Verletzlichkeit von Kindern zeigt sich insbesondere auch in der gegenwärtigen Krisensituation.

Mit Gerhard Fleischer 28. und 29.4. jeweils von 9.00–12.30 Uhr Kosten: 105,00 €

Was tun?

Herausforderungen für pädagogische Fachkräfte in der Coronakrise!

In diesem Onlinecoaching geht es um Ihre Fragen als pädagogische Fachkraft. Das Team, die Kinder, die Eltern, Notbetreuung und vieles mehr können die Themen sein. Sie als pädagogische Fachkräfte kommen in einen produktiven Austausch und werden von zwei erfahrenen Coaches bei den Antworten auf ihre Fragen unterstützt.

Mit Gerhard Fleischer und Heike Baum. 5.5.2020 von 10.00 – 12.00 Uhr bis 5 Teilnehmenden. 10.00 – 13.00 Uhr ab 6 Teilnehmer Kosten: 60,00 €

Das Schutzkonzept verstehen, entwickeln, umsetzen

Die Verantwortung von Kindertageseinrichtungen ist es allen Kindern Schutz zu gewähren. Damit sich das gesamte Team bewusst wird, wie der Kinderschutz in der eigenen Kindertagesbetreuungseinrichtung gewährleistet werden kann und was dies im Alltag bedeutet, ist es sinnvoll das Schutzkonzept mit dem Team gemeinsam zu erarbeiten.

In diesem OnlineSeminar lernen Sie:

Rechtliche Rahmenbedingungen und Ziele der pädagogischen Arbeit im Sinne des Kinderschutzes, Definitionen Kinderschutz, Zwang, Übergriff und Missbrauch. Wichtige theoretische und handlungsleitende Themen die im Kontext vom institutionellen Kinderschutz bedeutsam sind

Mit Heike Baum 8.5.2020 von 9.30 – 15.30 Uhr 105,00 €

An den (momentanen) Herausforderungen wachsen

Pädagogische Fachkräfte in herausfordernden Situationen stärken

In der aktuellen Krisensituation begegnen uns vielerlei Herausforderungen. Im Homeoffice oder im Notbetrieb der Einrichtung und auch in Ihrer täglichen Begleitung der Kinder zu entspannten Zeiten gibt es manchmal Situationen an denen Sie an Ihre Grenzen kommen. Begegnungen mit besonderen Kindern, Gespräche mit Eltern oder beim Gestalten einer Notgruppe. Häufig fühlen sich solche Situationen innerlich „eng“ an. Das Gemeinsame dieser Situationen sind bestimmte Auslöser, die Stress erzeugen und unsere Handlungsmöglichkeiten einschränken.

Mit Gerhard Fleischer 18.5.2020 von 9.30 – 15.30 Uhr 105,00 €

Zurück in den Alltag – Wieder ankommen nach der Krise

Viele Wochen „Kita/ Krippe“-freie Zeit für die einen. Nur in sehr kleinen Notgruppen betreut für die anderen. Beide Varianten waren ungewohnt und neu. Auch die pädagogischen Fachkräfte haben ungewöhnliche Zeiten mit Notbetreuung und Home – Office hinter sich. Wie geht das zusammen? Auf was sollten die Teams achten wenn die Kinder und Familien wiederkommen.

In diesem Online-Seminar lernen Sie:

Was die Kinder mitbringen können und was sie nun brauchen
Welche Fragen die Eltern haben und wie Sie damit umgehen können
Was die Krise für das Team bedeuten kann und wie mit offenen Konflikten, die in der Krise entstanden sind, umgegangen werden kann. Wie geht es mir damit? Was ist jetzt wichtig zu beachten, was jetzt zu tun und was das für ihre eigene Einrichtung bedeutet. Hygiene im Alltag
Mit Heike Baum 13.5.2020 von 9.30 – 15.30 Uhr 105,00 €



Der Kursbetrieb der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis ist bis zum 3. Mai 2020 auf Anordnung des Landes-Baden-Württemberg unterbrochen. Über die Homepage www.vhs-pforzheim.de informiert die Volkshochschule, ob der Kursbetrieb nach diesem Datum wieder aufgenommen wird.

NEPAL AID e.V.

Nepalhilfe gegr. 2016 in Straubenhardt



Ein Bericht direkt aus Nepal von Sher Bahadur Pariyar

(Expert Asian Tours & Travel Nepal-Reisen Treks & Expeditions www.nepalreisentrek.de) vom 23.4.20

„Nachdem Nepal seine Grenzen am 13. März 2020 wegen der weltweiten Corona-Epidemie schließen musste, hatte die Regierung sehr strenge Ausgangsbeschränkungen verhängt. Ausländische Touristen, die sich noch im Land aufhielten, wurden von ihren Ländern sukzessive in die Heimatländer zurückgeholt.

Infiziert gemeldet sind 45 (Stand: 23.4.2020), 7 Personen sind geheilt. Es gibt bis jetzt noch keine Todesfälle aufgrund von Corona-Erkrankungen. Nepals Gesundheitssystem wäre für diese Pandemie total überfordert. Die strengen Auflagen machen aber dem Tourismus in Nepal besonders stark zu schaffen, ist er doch einer der Haupteinnahmequellen. Der Regierungsbeschluss führt zu einer massiven Wirtschaftskrise. Nach Analyse der Asiatischen Entwicklungsbank wird der Ausbruch von Covid-19 die nepalische Wirtschaft schwer treffen und das Bruttoinlandsprodukt stark senken. Betroffen sind besonders der Tourismus, von dem die meisten Arbeitnehmer abhängig sind, der Handel, die Produktion und das Gesundheitswesen. Im Tourismus ist ein vollständiger Stillstand zu verzeichnen. Dies gilt auch für die Wirtschaft, da die meisten Rohstoffe - einschließlich pharmazeutischer Chemikalien - aus China stammen und die Einfuhr fast gänzlich zurückgegangen ist. Alle Produkte, die noch gekauft werden können, haben sich erheblich verteuert. Es besteht die Gefahr einer allgemeinen Inflation. In Nepal besteht ein absolutes Ausgangsverbot, welches von der Polizei streng überwacht wird. Bei Nichtbefolgung drohen schwere Strafen. Lebensmittel können täglich nur an 2 Stunden besorgt werden.“



Dawa verteilt erneut Lebensmittel

„Alle Arbeitsplätze, Schulen und Geschäfte - außer Lebensmittelgeschäfte - sind geschlossen.

Die Arbeitgeber zahlten, soweit es ihnen möglich war, den Arbeitnehmern für 4 Wochen Gehalt, dann nichts mehr. Da fast alle Lebensmittel im Preis stark erhöht wurden, haben viele von ihnen kein Geld um einzukaufen. Die meisten konnten wegen der schlechten Bezahlung der Arbeit, keine Rücklagen aufbauen. Ob sie nach Ende der schlimmen Corona-Zeit wieder an den alten Arbeitsplatz zurückkehren können, ist fraglich. Das belastet natürlich alle sehr schwer und jeder hofft, dass niemand krank wird, da - außer bei Covid-19-Erkrankung - alle Medikamente und ärztliche Hilfe selbst bezahlt werden muss.

Eine Familie mit 2 Kindern benötigt wöchentlich für Lebensmittel ungefähr 30 €. Den meisten Leuten ist es aber nicht möglich diesen Betrag aufzubringen. Kurz vor der Schließung der Grenzen hatten sich viele Touristen Visa zur Einreise ausstellen lassen, die sie infolge der Grenzschließung nicht nutzen konnten. Nepals Regierung gab jetzt kurzfristig bekannt, dass ungenutzte Visa, die zwischen dem 1.1.-31.3.2020 ausgestellt wurden, für die Einreise nun ab Ausstellungsdatum noch ein Jahr lang gültig sind.“ Wir begrüßen Sie herzlich bei unserer Onlineausstellung: www.nepalaid.de/onlineausstellung.



Landratsamt Enzkreis

Virtuelle Übergabe der CO2-Bilanz Straubenhardts

Auch wenn die Welt derzeit Kopf steht, geht die Arbeit im Klimaschutz weiter. Per Videokonferenz „überreichte“ das Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim / Enzkreis (ebz) die Energie- und CO2-Bilanz der Gemeinde Straubenhardt an Bürgermeister Helge Viehweg.

Bereits im vergangenen Jahr wurde Straubenhardt für besonderes Engagement im Klimaschutz mit dem Kommunalpreis des ebz ausgezeichnet. Mustergültig ist unter anderem der Zubau von erneuerbaren Energien in der Gemeinde, der weit über dem Landesdurchschnitt liegt. Dieser geht vor allen Dingen auch auf das frühe bürgerschaftliche Engagement im Bereich Photovoltaik zurück. Zudem kann Straubenhardt im Vergleich zum Durchschnitt in Baden-Württemberg fast 24 Mal mehr an installierter Windenergieleistung vorweisen. Durch die Errichtung von insgesamt elf Windenergieanlagen in 2017 und 2018 produziert die Gemeinde mehr Strom, als sie selbst verbraucht und ist damit rechnerisch im Strombereich klimapositiv, bestätigt die EnBW.

Der fortschrittliche Charakter der Gemeinde zeigt sich anhand vieler strategisch kluger Entscheidungen. Seit 2016 nimmt der Ortsteil Schwann im Landessanierungsprogramm zur Förderung der Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen teil. Nach und nach sollen alle kommunalen Einrichtungen energetisch ertüchtigt werden. Straubenhardt hat sich zudem 2018 "Cradle to Cradle", die Kreislaufführung von Materialien, zum Ziel gesetzt und setzt dies als Modellgemeinde unter anderem mit dem Neubau des Feuerwehrhauses um. Darüber hinaus soll in der Verwaltung fortan eine öko-faire Beschaffung gemäß den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 erfolgen.

„Die Erfolge im Klimaschutz gründen vor allem auf das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und die gute Zusammenarbeit von Verwaltung und Gemeinderat“, bescheinigt Bürgermeister Helge Viehweg und meint weiter „in Zukunft wollen wir die Zusammenarbeit mit der Energieagentur weiter intensivieren und etwa mehr Beratungsangebote für

die Bürgerinnen und Bürger anbieten“. „Straubenhardt hat früh begonnen auf erneuerbare Energien zu setzen und nachhaltige Entscheidungen zu treffen,“ lobt Edith Marqués Berger, Geschäftsführerin im ebz. „Gerade auch das Cradle-to-Cradle-Konzept ist mutig und wegweisend für andere Gemeinden.“

In Straubenhardt erfolgte 2001 die Errichtung eines Biomasseheizwerks mit Holzhackschnitzeln samt Einrichtung eines Wärmenetzes. Mit der Sanierung der Straubenhardthalle wurde die erste Bürgerphotovoltaikanlage auf dem Flachdach der Halle installiert. Weitere gemeinschaftliche PV-Anlagen folgten auf der Kindertagesstätte Feldrennach, der Turnhalle Schwann, einem Möbelhaus, später der Grundschule Conweiler. 2008 kamen der Solarpark Feldrennach und ein Jahr darauf die Anlagen am Bauhof Conweiler hinzu. Insgesamt waren im 4. Quartal 2019 in Straubenhardt 6.402 kWpeak Photovoltaik installiert, innerhalb eines Jahres wurden somit rund 1.125 kWpeak zugebaut.

Die Bürger- und Kommunalberatung des ebz erteilen Auskunft rund um die Themen Energie und Bauen. „Es ist zwar bereits der Großteil der geeigneten kommunalen Dächer mit Photovoltaik bestückt, aber viele private Eigentümerinnen und Eigentümer könnten noch von Solaranlagen auf ihren eigenen Dächern profitieren“, attestiert Björn Ehrismann, Leiter der Kommunalberatung im ebz. Klimaschutzmanagerin Lisa Andes motiviert dazu, die geförderten Beratungsleistungen wahrzunehmen: „Scheuen Sie nicht den Schritt zu Ihrem eigenen Erneuerbaren Energien-Projekt. Durch unsere Beraterinnen und Berater werden Sie kompetent unterstützt und tragen weiter zum Fortschritt von Straubenhardt bei!“

Beim ebz erhalten Kommunen wie auch Bürgerinnen und Bürger Beratungsleistungen, beispielsweise zu gesetzlichen Anforderungen und Fördermöglichkeiten bei Bauvorhaben. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite <https://ebz-pforzheim.de/>.



Übergabe einmal anders: Per Videokonferenz tauschten sich die Kommunalberatung des ebz, Leiter Björn Ehrismann (links) und Geschäftsführerin Edith Marqués Berger (rechts) mit Dietrich Auer, Abteilungsleiter der Geschäftsstelle Gutachterausschuss und Bauleitplanung und Bürgermeister Helge Viehweg (2. + 3. v. l.) zu den weiteren Klimaschutzaktivitäten in Straubenhardt aus.

Richtiger Gebrauch von Mund-Nasen-Schutz minimiert das Ansteckungsrisiko – Handschuhe eher nicht zum Eigenschutz geeignet

ENZKREIS. Ab dem kommenden Montag, 27. April, gilt für den Einkauf und den ÖPNV nun auch in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht. „Dafür braucht es keine teuren, professionellen Masken“, erklärt Dr. Brigitte Joggerst, Leiterin des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Enzkreis, sogenannte "Community-Masken" reichen dafür völlig aus. Denn unstrittig sei, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) auch in Form einer reinen textilen Barriere durchaus einen positiven Effekt hat. Joggerst verweist dazu auf die Einschätzung des Bundesamtes für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM), auf das sich auch das Robert-Koch-Institut bezieht. Demnach können geeignete Masken durchaus dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchen-Auswurfs zu reduzieren. „Tröpfchen, die man beispielsweise beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, werden dadurch abgefangen. Damit verringert sich das Risiko, eine andere Person anzustecken“, er-

klärt sie. „Auf diese Weise können die Masken bzw. ihre Träger einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten“, ist die Ärztin sicher. Laut Dr. Joggerst hätten MNS im Übrigen noch einen weiteren positiven Effekt: „Sie unterstützen sichtbar das Bewusstsein für „social distancing“ sowie den gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen.“

Für die optimale Wirksamkeit ist es jedoch wichtig, dass ein MNS oder die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt sitzt, also eng anliegend getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt wird, betont die Expertin. Hinweise zur Handhabung und Pflege von Mund-Nasen-Bedeckungen finden sich unter www.bfarm.de. Belege dafür, dass ein MNS oder eine Mund-Nasen-Bedeckung den Träger selbst vor einer Ansteckung durch andere schützt, gäbe es allerdings nicht. Aus diesem Grund hält es Joggerst für unumgänglich, weiterhin die empfohlene Abstandsregel von mindestens anderthalb Metern einzuhalten. „Auf keinen Fall sollte das Tragen eines MNS oder einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu führen, dass wir auf die Abstandsregel oder gar auf die Husten- und Niesregeln nicht mehr achten und die Händehygiene vernachlässigen“, warnt die Leiterin des Gesundheitsamtes.

Vor allem letzteres sei enorm wichtig. Derzeit beobachte sie, dass zunehmend Menschen beispielsweise mit Handschuhen einkaufen. Davon hält die Expertin jedoch nichts: „Ob man sich nun mit der bloßen oder mit einer behandschuhten Hand ins Gesicht fasst und sich dabei ansteckt, macht keinen Unterschied“, warnt sie. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit respiratorischen Erregern zu schützen, seien eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten eindeutig die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. „Davor schützt ein Handschuh – egal aus welchem Material – in keiner Weise“, macht Dr. Joggerst deutlich. Und noch ein Aspekt spricht für das Tragen eines MNS: Längst nicht jeder, der mit SARS-CoV-2 infiziert ist, bemerkt das auch, sondern führt Symptome wie Husten- und Niesreiz jetzt im Frühling eventuell auch auf eine bestehende Pollenallergie zurück. In der Regel sind Betroffene jedoch bereits mit leichten Symptomen ansteckend. Manche Infizierte erkranken gar nicht, könnten den Erreger aber trotzdem ausscheiden. In diesen Fällen kann das vorsorgliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu beitragen, das Übertragungsrisiko zu vermindern, insbesondere in öffentlichen Räumen, in denen der Sicherheitsabstand nur schwer eingehalten werden kann, wie eben zum Beispiel in Busse und Bahnen und beim Einkauf.

Wer sich eine Maske selbst nähen möchte, sollte folgendes beachten: Feste, dicht gewebte Stoffe sind zu bevorzugen. Sie sollten mindestens bei 60°, besser bei 95° Grad waschbar sein. Nach dem Abnehmen kurze Zeit in Beuteln luftdicht aufbewahren oder sofort waschen. Praktische Hinweise dazu finden sich im Video der Landesregierung unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/>. Nähanleitungen finden sich auch unter <http://www.sueddeutsche.de/kultur/corona-schnittmuster-maske-naehen-1.4867096> oder <https://www.swrfernsehen.de/marktcheck/corona-mundschutz-maske-selbst-naehen-anleitung-100.html> (enz)

Kirchen

Für alle Kirchengemeinden

Wochenspruch

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben. (Johannes 10).

Evangelische Kirchengemeinde Conweiler

Allmendstraße 10, Telefon 07082/2531, Fax 07082/413990

E-Mail: pfarramt.conweiler@elkw.de

Homepage: www.conweiler-evangelisch.de

Bürozeiten des Pfarramtes: Jeweils Di. u. Fr. von 9.00 bis 11.00 Uhr.

www.straubenhardt.de

Evangelische Kirchengemeinde Feldrennach/Pfinzweiler

Pfarrer Matthias Gerlach, Telefon 07082/2306 · Fax 07082/940437

E-Mail: pfarramt.feldrennach@elkw.de

Homepage: www.feldrennach-evangelisch.de

Öffnungszeiten des Sekretariats: Montag 16.30 – 17.30 Uhr und
Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr

Wochenspruch: *„Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.“ 2. Korinther 5,17*

Wir sind für Sie da!

Pfarrer Gerlach ist rund um die Uhr erreichbar (Telefon und E-Mail s.o.)
Seelsorgerliche Gespräche: Gerne steht Pfarrer Matthias Gerlach auch für ein persönliches Gespräch am Telefon bereit. Erzählen Sie, was Sie bewegt – wir beten für Sie. Die Telefonnummer finden Sie oben.

Das Sekretariat ist zurzeit nur über Telefon und E-Mail erreichbar. Für den Publikumsverkehr ist es geschlossen.

Kirchenglocken: Unsere Glocken läuten täglich um 6.00 h / 11.00 h / 15.00 h und 19.30 h. Das soll für uns eine Einladung zum Gebet sein.

Ebenso an allen Sonntagen zu den üblichen Gottesdienstzeiten. Auch wenn wir uns nicht treffen können rufen sie uns zur Einkehr und zum Gebet. Als Hilfe veröffentlichen wir auch diese Woche wieder ein Gebet. Es ist ein Gebets-Lied. Der Liedermacher Martin Buchholz (www.herz-und-mund.de) hat uns die Erlaubnis erteilt, es hier zu veröffentlichen.

Gebets-Lied: 1. Du siehst die Wege, die wir gehen. Was uns bewegt, hast du erkannt. Auch wenn wir selbst uns nicht verstehen, hältst du uns fest in deiner Hand. 2. Du siehst, was wir nicht mehr durchschauen. Auch wenn der Sturm sich noch nicht legt, bist du die Kraft, der wir vertrauen, bist du die Liebe, die uns trägt. 3. Du bist der Geist, der uns beflügelt. Das Feuer, das uns neu entfacht. Du liebst das Leben ungezügelt. Und wir vertrauen auf deine Macht. Refr: Bleib bei uns! Bleib bei uns, bei Tag und Nacht. Bleib bei uns! Bleib bei uns, hab auf uns Acht. Amen

Abendläuten um 19.30 h mit anschließenden Trompetenklängen:

Weiterhin erschallen jeden Abend nach dem Abendläuten die Trompeten vor der Kirche. An vielen offenen Fenstern und auf Balkonen hören Leute zu. Einige kommen auch zur Kirche gelaufen, hören zu, singen und beten mit, erleben die Gemeinschaft und Verbundenheit mit Sicherheitsabstand als wohlthuend und segensreich. Spitzen auch Sie zuhause Ihre Ohren oder laufen Sie Richtung Kirche. Aber bitte immer mit dem gebotenen Abstand.

Offene Kirchen: Unsere Kirchen in Feldrennach und Pfinzweiler sind sonntags von 8.00 bis 19.00 h geöffnet für Stille, Besinnung und Gebet. Unser „Sonntagsblättle“ mit Gebet, Lied und Predigt, sowie ein Bibelbilderbuch für Kinder liegen dort aus. Gerne auch zum Mitnehmen.

Gedruckte Predigt: Wer nicht in die offene Kirche kommen kann/möchte kann unser „Sonntagsblättle“ in den Briefkasten bekommen. Melden Sie sich gerne im Pfarramt. (Wer sonst immer mit einer Gottesdienst-CD versorgt wurde bekommt das „Sonntagsblättle“ automatisch)



Aktion „Bilder malen für die Alten- und Pflegeheime“ geht weiter! Einige Bilder sind schon eingetroffen – es dürfen gerne noch mehr werden!!

Seit Januar 2020 ist unser Pfarrer Matthias Gerlach auch für die seelsorgerliche Betreuung der Alten- und Pflegeheime in Schwann, das betreute Wohnen in Conweiler sowie des Heim Hochmühle in Ottenhausen zuständig. Wir alle sind sehr betroffen, dass in einem der Häuser das Corona-Virus ausgebrochen ist. Unsere kreative Ader wollen wir für die Menschen nutzen, die nun noch einsamer sind durch die Kontakteinschränkung. Wir möchten Freude bereiten durch unsere Aktion „Kinder malen“. Dazu laden wir Euch ein! Werdet kreativ! Wäre schön, wenn der Name und das Alter des Kindes auf dem Bild stehen würde. Gerne auch gute Wünsche. Oder wie wäre es, wenn ihr noch ein Foto von Euch dazutut? Oder eine ermutigende Postkarte schreibt? Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Bitte werft die Bilder im Pfarramt Feldrennach in den Briefkasten. Wir sind schon gespannt und freuen uns sehr auf eure Teilnahme. Wir geben es dann gerne weiter!

Weitere Infos: Gottesdienste im Live-Stream werden aus der Martinskirche Conweiler übertragen. (Am 3. Mai wieder mit der Familie von Pfarrer Matthias Gerlach) Auf welche Weise wir in Kontakt bleiben und unseren Glauben leben können, finden Sie auch auf unserer Homepage.

Wir unterstützen die Initiative Straubenhardt hilft.

Kollekte/Opfer: Da die Gottesdienste in unseren Kirchen nicht stattfinden dürfen, können viele Projekte, denen das Sonntagsopfer normalerweise zugutekommt nicht unterstützt werden. Wenn Sie trotzdem etwas geben möchten, können Sie gerne einen Betrag überweisen mit der Angabe des Verwendungszweckes. Wer keine Online-Überweisung machen möchte, kann auch einen Umschlag mit dem Kollektenbeitrag im Pfarrhaus abgeben oder in den Briefkasten werfen.

(Evang. Kirchenpflege Feldrennach, Kreissparkasse Pforzheim-Calw, IBAN: DE43 6665 0085 0000 9927 04)

Evangelische Kirchengemeinde Langenalb/Marxzell

Telefon 07248/932333, Fax 07248/932334

E-Mail: langenalb@kbz.ekiba.de, Homepage: www.ekilama.de

Kantstraße 4, 75334 Straubenhardt-Langenalb

Bürozeiten: Dienstag und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Ottenhausen

Evang. Pfarramt Ottenhausen / Homepage: www.ottenhausen-evangelisch.de

E-Mail: gemeindebuero.ottenhausen@elkw.de / Telefon: 07082/4289235

Bürozeiten: Dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Liebe Kirchengemeinde,

der Gottesdienst am 3. Mai entfällt. Es wäre der erste Gottesdienst im Grünen, traditionell beim Sportfest des SVO gewesen. Prädikantin Sylvia Donath, die ihn gehalten hätte, hat uns Impulse, Lieder und Gedanken zu diesem Sonntag Jubilate und zum Mai insgesamt zukommen lassen. Eine sehr schöne Geste! Sie können alles über unsere Homepage abrufen. Für diejenigen, die keinen Internetzugang haben, hängen einige gedruckte Exemplare an der Kirchentür.

Weiterhin gilt: Es finden keine Veranstaltungen und Gottesdienste statt. Das Gemeindehaus ist geschlossen, Kreise und Gruppen treffen sich bis auf Weiteres nicht. Trauerfeiern finden weiterhin statt, aber unter Berücksichtigung jeweils aktueller Richtlinien und Empfehlungen.

Das Gemeindebüro in Ottenhausen und das Pfarramt in Schwann bleiben auf Anordnung des Oberkirchenrates geschlossen. Beide sind weiterhin über Email erreichbar. Pfarrer Thomas Held ist außerdem telefonisch über 07082 2505 erreichbar, Sekretärin Winnie Gegenheimer im „Homeoffice“, also im „Büro zuhause“ unter 07082 1239.

Die Bedingungen können sich von Tag zu Tag ändern. Sollte dies während der Woche der Fall sein, informieren wir Sie aktuell auf unserer Homepage.

Liebe Eltern von Kindern, die dieses Jahr Konfirmanden werden wollen,

durch Corona konnten die Informationen nicht so fließen, wie wir uns das wünschen würden. Auch ein Treffen nach dem Anmeldeabend am 10. März konnte es nicht mehr geben. Daher heute noch einmal unser Angebot: sollten Sie Ihr Kind bisher noch nicht angemeldet haben, dürfen Sie dies gerne noch tun. Auch wenn Sie selbst nicht der evangelischen Kirche angehören oder Ihr Kind nicht getauft ist, ist dies kein Hindernis. Freuen werden sich sicher die bisher angemeldeten Ottenhäuser Kinder!

Evang. Kirchengemeinde Schwann-Dennach

Dobler Straße 10, Telefon 07082/2505, Fax 07082/2529,

E-Mail: pfarramt.schwann@elkw.de und

gemeindebuero.schwann@elkw.de · www.schwann-evangelisch.de

Bürozeiten Pfarrbüro: Dienstag 9 – 11 Uhr, Freitag 16.30 – 18.00 Uhr

Aktuelle Infos finden Sie auf unserer Homepage www.schwann-evangelisch.de oder www.dennach-evangelisch.de.

Jugendliche im Alter von 13-16 Jahren oder ab 16 Jahren sind herzlich eingeladen mittwochs ab 19.00 Uhr und freitags ab 19.30 Uhr zum Teen- bzw. Jugendkreis (elektronisch) mit Karina Koch. Nähere Infos direkt bei ihr (017682611584 oder karinakoch@swdec.de)

Wir beginnen bereits, den neuen Konfirmandenjahrgang 2020-2021 zu

planen. Viele haben sich schon angemeldet, manche zögern noch. In der Konfirmandenzeit können Jugendliche Jesus (besser) kennen lernen. Anmelden können sich alle, die im Jahr 2021 ihren 14. Geburtstag feiern. In der Regel sind diese Jugendlichen im Moment in der 7. Klasse. Es sind aber immer auch Ausnahmen möglich. Es können auch Jugendliche am Konfirmandenunterricht teilnehmen, die noch nicht getauft sind. Bei Fragen melden Sie sich bitte im Pfarramt (07082-2505 oder pfarramt.schwann@elkw.de)

Der Gottesdienst bleibt bis auf Weiteres, mindestens bis 3. Mai 2020 untersagt. Die Landeskirche stimmt derzeit denkbare Gottesdienstformate, die den Vorgaben zur Vermeidung weiterer Ansteckungen genügen, ab und führt das Gespräch mit der Landespolitik.

Kirchen können für einzelne Beter und Einzelgespräche mit dem Pfarrer oder einem hauptamtlichen Seelsorger geöffnet werden. Die amtlichen Beschränkungen und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden. Melden Sie sich gerne bei Pfarrer Held (07082-2505).

Wir wünschen Ihnen offene Augen für alles, was nicht abgesagt ist. Der Frühling ist fast sommerlich und wir sind reich beschenkt. Seien wir doch dankbar für die Dinge, die man nicht kaufen kann. Das nette Wort am Telefon, die Gänseblümchen, den Schmettling... und verlernen wir das Staunen nicht!

Geh aus, mein Herz, und suche Freud in dieser lieben Sommerzeit an deines Gottes Gaben; schau an der schönen Gärten Zier und siehe, wie sie mir und dir sich ausgeschmücket haben, sich ausgeschmücket haben. (Paul Gerhardt, EG 503,1)

Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus

Marxzell-Schielberg, Marxzeller Straße 7

Telefon 07248/93595-10, E-Mail: st.maria-schielberg@gmx.de

Homepage: se-marxzell.de

Pfarrgemeinderatswahl in der Erzdiözese Freiburg

Bei der Wahl des Pfarrgemeinderates in der Röm.-kath. Kirchengemeinde Marxzell St. Markus am 5. April 2020 wurden gewählt:

Katholische Kirche Heilig-Kreuz

Neuenbürg - Birkenfeld - Straubenhardt - Engelsbrand

Gartenstraße 48, 75217 Birkenfeld,

Telefon 07231/482145, Fax 07231/480081

E-Mail: heiligkreuz.neuenbuerg-birkenfeld@drs.de

www.SE-HEILIGKREUZ.DRS.DE

z. Zeit fallen die Gottesdienste leider aus.

Die Gottesdienste in Schriftform liegen in den Kirchen in Birkenfeld und Neuenbürg aus. Die Kirchen sind tagsüber geöffnet.

Liebe Mitglieder und Freunde der Kirchengemeinde Heilig Kreuz, nach den besonderen und schönen Erlebnissen bei den drei ersten Online-Hausgottesdiensten unserer Kirchengemeinde in der Karwoche bzw. an den Ostertagen und der positiven Resonanz mit über 50 eingeloggt Accounts (über 100 Personen waren vor den Bildschirmen und am Telefon dabei!) möchten wir die Online-Gottesdienste nun fortführen. Zum Start in den Marienmonat Mai laden wir Sie herzlich zu einer Abendandacht bei der Plattform „Zoom“ am Sonntag, 3.5.2020, um 19 Uhr ein. Für alle, die bereits bei einem unserer Online-Hausgottesdienste dabei waren, ändert sich nichts. Die Log-in-Daten sind gleichgeblieben. Für alle anderen findet sich eine ausführliche Anleitung mit allen nötigen Informationen auf der Homepage unserer Kirchengemeinde (<https://se-heiligkreuz.drs.de/>). Auch eine Teilnahme über das Telefon ist möglich. Informationen hierzu finden sich ebenfalls auf der Homepage. Bei Fragen oder Problemen dürfen Sie sich gerne an Torsten König (0157/88682227, grosi_koenig@hotmail.com) wenden. Leiten Sie die Einladung gerne weiter. Beste Grüße, Familie Langmann, Cindy Josch, Torsten König, Familie Seitz

Wie geht es weiter?

Bis wir mehr über die Öffnung der Kirchen für Gottesdienste wissen, - können Sie sich immer aktuell auf der Gemeindehomepage: se-heiligkreuz.drs.de informieren, auch über die Facebookseite: Seelsorgeeinheit Heilig-Kreuz (Neuenbürg-Birkenfeld). - Wer ein seelsorgerliches Gespräch wünscht, kann sich an Pfr. Phan, Tel. 07231-482145 oder an Frau Koller, Gemeindefereferentin, Tel.: 07082-2389 wenden. Es liegen die Blätter für „Gottesdienste zu Hause“ in den Kirchen aus. Beachten Sie bitte die Öffnungszeit der Kirchen (St. Klara Birkenfeld von 9 bis 17.00 Uhr;

Hl. Kreuz Neuenbürg 9 bis 19.30 Uhr). Das Gemeindezentrum St. Elisabeth Schwann bleibt offen samstags von 15.00 bis 19.00 Uhr.

- Wenn Sie die heilige Kommunion für den Hausgottesdienst wünschen, lassen Sie uns wissen über Telefon: 07231-482145 oder über Email: heiligkreuz.neuenbuerg-birkenfeld@drs.de

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen, beten wir füreinander und bleiben Sie gesund.

SPENDENAUFBRUF

Die Kirchengemeinde Heilig Kreuz (Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Straubenhardt) bittet um Spenden für die Corona-Soforthilfe der Diözese Mymensingh in Bangladesch zugunsten arbeitslos gewordener Fabrikarbeiter der dortigen Textilindustrie.

Die Situation in Bangladesch im April

Zur Eindämmung des Coronavirus sind in Bangladesch nicht lebenswichtige Geschäfte und Schulen geschlossen, öffentliche Verkehrsmittel sind seit Ende März eingestellt. Bisher wurden in dem Land 2456 (Stand 19.04.) mit dem neuartigen Coronavirus Infizierte und in Verbindung damit 84 Tote gemeldet (Stand 18.04.2020). Die Epidemie steht also noch am Anfang. In Textilfabriken von Bangladesch haben nach Zeitungsberichten wegen der Corona-Krise schon mehr als 10.000 Beschäftigte ihren Job verloren. Führende Modeketten haben Aufträge im Wert von mehreren Milliarden Euro ausgesetzt oder storniert. Außerdem sind zurzeit die meisten der knapp 4000 Fabriken im Land wegen der Ausgangssperre geschlossen. Die Regierung Bangladeschs hat zwar Mitte April ein Rettungspaket für die Löhne der Textilarbeiter angekündigt. Nach uns vorliegenden Informationen werden jedoch hilfesuchende Arbeiter mit christlichem Glauben von staatlichen Stellen an die Kirche verwiesen.

Die Hilfsaktion der Diözese Mymensingh

Unsere ländliche Partnergemeinde Sankt Peter in Dhakua gehört zur Diözese Mymensingh. Ihr sympathischer Bischof, Herr Ponen Kubi, ist uns aufgrund seiner Besuche in Birkenfeld in den letzten Jahren 10 Jahren unserer Gemeindeparterschaft wohlbekannt. Erst im Februar dieses Jahres haben ihn Mitglieder unserer Kirchengemeinde während eines längeren Aufenthalts in unserer Partnergemeinde mehrfach getroffen.

Bischof Ponen hat sich angesichts der katastrophalen sozialen Auswirkungen der Corona-Krise zum Ziel gesetzt bis zu 4000 christliche Familien, die von den Fabrikschließungen betroffen sind, mit jeweils sechs Kilogramm Reis zu unterstützen. Für diese Soforthilfe hat er bereits eine Spendenzusage erhalten, die jedoch nur ein Teil der benötigten Summe abdeckt. Die Kirche selbst in Bangladesch ist arm. Und die Rechnung ist einfach, da 1 Kilo Reis 1 Euro kostet. Auf unsere ausdrückliche Nachfrage hat uns der Bischof deswegen um weitere Unterstützung gebeten.

Unser Spendenaufruf

Im Rahmen unserer Gemeindeparterschaft praktizieren wir seit Jahre eine sichere und erprobte Weise der Spendenüberweisung. Es fallen keinerlei Verwaltungskosten an. Jeder gespendete Euro geht direkt an die bedürftigen Familien, die sonst niemanden haben, an den sie sich wenden können. Bitte benutzen Sie das Konto unserer Kirchengemeinde IBAN DE76 666500850002090732 und fügen Sie als Zweck „Corona Soforthilfe Bangladesch“ hinzu. Wir danken Ihnen für Ihre großzügige Spende
Pfarrer Tap Phan

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

Gemeinde Straubenhardt-Schwann, Feldrennacher Straße 26

Zur Zeit finden aufgrund der Corona-Pandemie in den Gemeinden keine Gottesdienste statt. Dafür besteht die Möglichkeit, jeweils sonntags um 10.00 Uhr einen Videogottesdienst auf YouTube unter <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland> als Livestream empfangen zu können.

Sonntag, 3. Mai

10.00 Uhr Video-Gottesdienst aus Karlsruhe

Neben dem Empfang der deutschen Sprache, kann der Livestream auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Kroatisch sowie in der deutschen Gebärdensprache empfangen werden.

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Versammlungsort: Schwann, Ginsterstr. 2 (Eingang Feldrennacher Str.)
www.adventgemeinde-schwann.de

Christliche Gemeinschaft Ellmendingen/Albkreis

www.cg-ellmendingen.de
Ellmendingen, Gemeindezentrum, Wildbader Straße 18

Evangelisch-methodistische Kirche Bezirk Neuenbürg

Kirche: Im Enzring 2, 75305 Neuenbürg
Pastorat: Albert-Schweizer-Straße 6, 75334 Straubenhardt
Pastor Burkhard Seeger, Tel. 07082/2207, E-Mail: neuenbuerg@emk.de
Homepage: www.emk-neuenbuerg.de

Straubenhardt

Pfadfinderbund Süd
Stamm Cherusker



Auf der Ritterburg



Schnell auf die Burg, bevor die Zugbrücke geschlossen wird! Wo ist denn hier der Bergfried? Wozu braucht man die Wehrgänge mit den Schießscharten oben auf der Burgmauer?

Wer meint, daß die Jungen und Mädchen der Straubenhardter Meute Biber einen Besuch auf einer Ritterburg gemacht haben, der irrt sich. Diese Fragen tauchen nämlich auf in der im Spiel erlebten Phantasieburg, in der die

Grundschul Kinder ihre neuen Abenteuer im Mittelalter erleben: erst als Page, dann als Knappe zur Ausbildung und schließlich als Ritter, die furchtlos gegen Unrecht und Falschheit eintreten und den Armen und Schwachen helfen. Die Zeit als Page beginnt damit, daß die Kinder beim Einbringen von Vorräten und beim Servieren eines Rittermahles helfen. In Coronafreien Zeiten nahm man dazu einen flachen Topfdeckel als Tablett, auf den man verschiedene Gegenstände als Speisen stellte und so schnell wie möglich zum Tisch brachte, natürlich ohne daß unterwegs die "Speisen" herunterfielen.

Doch auch jetzt geht trotz der Kontakteinschränkung die Phantasiereise weiter: Mit Bildern, Rätseln und kleinen Geschichten, die die Kinder per Briefpost erhalten, sowie mit netten Kurzfilmen, die eigens für unsere Mitglieder auf der Internet-Homepage zugänglich sind.

Sicherlich werden die Kinder, die sich hoffentlich bald wieder treffen können, im Rahmen dieser Spielidee auch einmal eine richtige Burg besuchen. Doch zunächst wartet noch so manches Geheimnis auf unserer Burg, die allein in der Phantasie der Kinder existiert.

Ritterliche Werte

Die Kinder lernen bei den beschriebenen und den noch folgenden – hoffentlich bald wieder real zu erlebenden – Abenteuern nicht nur einiges über die Zeit des Mittelalters, sondern erleben auch im Spiel, was es heißt, Ritter zu sein: zuverlässig seine Aufgaben erfüllen, den Schwachen und Armen hilfsbereit zur Seite stehen und schließlich Unrecht als solches benennen und ihm begegnen. Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft, Wahrhaftigkeit: Eigenschaften, die unsere gesamte Gesellschaft als Basis für einen menschlichen Umgang miteinander benötigt, können die Kinder hier im Spiel erleben und nehmen sie für ihr weiteres Leben mit.

Internet: www.pfadfinder-cherusker.de

Kontakt: Erik Scholtz, Gotenstr. 17, Tel. (07202) 2170

**Redaktionsschluss ist
dienstags 12.00 Uhr**

Conweiler

Turnverein Conweiler 1902 e.V.
www.tvconweiler.de



Neue ONLINE-LIVE-Kursangebote:

Im Rahmen der aktuellen online-live-Sportstunden bietet der TV Conweiler montags von 20.15 bis 21.45 Uhr ein neues Kursangebot an: Die Bezeichnung „Ausdauer – Workout – Stretching“ umschreibt die drei wesentlichen Inhalte. Dabei werden die Übungen und Elemente überwiegend in fließenden Bewegungsformen und dynamischen Übergängen kombiniert. Die schweißtreibenden Bewegungssequenzen werden Element für Element aufgebaut und sind keine Tanzchoreos. Die bisherigen Teilnehmer und Werner freuen sich über weitere Sportaktive. Zudem bietet der TV Conweiler am Donnerstag von 9.30 bis 10.30 Uhr mit „Body Work“ einen weiteren neuen Kurs im online-live-Sportangebot an. Dieser Kurs mit klassischen Bauch-, Beine-, Po-Übungen richtet sich an alle, für die vormittags ein Zeitfenster vorhanden ist und die Kurszeiten in den Abendstunden mit dem individuellen oder familienbezogenen Tagesplan nicht zusammen passen. Die bisherigen Teilnehmer und unser aus FitClass bekannter Übungsleiter freuen sich über weitere BodyWorker.

wir sind ONLINE für ALLE da!

Solange die Ausgangsbeschränkungen und die Schließung der Turnhallen gelten, möchten wir ALLEN Bürgerinnen und Bürgern von Straubenhardt eine Möglichkeit für eine Auszeit von dieser ungewohnten Situation und dem damit verbundenen Stress bieten. Gemeinsam streben wir an, unsere Fitness aufrecht zu erhalten und über das Onlinemedium die Gemeinschaft zu fördern.

Dafür bieten wir die nachfolgenden online-Live-Sportstunden an:

Montag

- 9.30 bis 10.30 Uhr Fit in die Woche mit Anna-Lena
- 18.30 bis 20.00 Uhr Hatha-Yoga mit Anja
- 20.15 bis 21.15 Uhr Entspannung mit Irene
- 20.15 bis 21.45 Uhr Ausdauer – Workout – Stretching mit Werner
- Interne Live-Stunden mit den Wettkampf-Jazzgruppen Matchless, Younique, Taffbees

Dienstag

- 16.30 bis 17.30 Uhr Jugend-Tanz / Fitness mit Anna-Lena
- 18.00 bis 19.00 Uhr Reha-Sport mit Anna-Lena
- 18.55 bis 19.55 Uhr Bauch Beine Po (Orga Werner)
- 20.10 bis 21.40 Uhr FitClass (Orga Werner)

Mittwoch

- 9.45 bis 10.45 Uhr Kindertanz bis 2. Klasse mit Anna-Lena
- 11.00 bis 12.00 Uhr Kinder-/Jugendsport ab 2. Klasse mit Anna-Lena
- 17.00 bis 18.00 Uhr Shinson Hapkido Kinder mit Anja
- 18.30 bis 19.45 Uhr QiGong mit Ellen
- 20.00 bis 21.30 Uhr FitMix (Orga Werner)
- 20.00 bis 21.30 Uhr LuJong-Yoga mit Marion (nach 2x Schnuppern 10er-Karte mit oder ohne Vereinsmitgliedschaft erforderlich!)

Donnerstag

- 9.30 bis 10.30 Uhr Body Workout (Orga Werner)
- 17.45 bis 18.45 Uhr Stretching mit Anna-Lena
- 19.00 bis 20.00 Uhr FunTone mit Irene
- 20.15 bis 21.45 Uhr Pilates mit Irene

Freitag

- 19.00 bis 20.00 Uhr Zumba mit Marlen und Werner (am 1.5.2020 schon ab 18.30 Uhr!)
- 20.15 bis 21.45 Uhr Fit und Vital mit Irene (auch am 1.5.2020)
- 20.15 bis 21.15 Uhr Fitness für Jedermann/Jedefrau mit Marlen und Werner (nicht am 1.5.2020 – erst wieder am 8.5.2020)

Wer Interesse hat, an einer der Stunden teilzunehmen, meldet sich bitte unter organisation@tvconweiler.de. Hier erhaltet Ihr die Zugangsdaten sowie alle weiteren Informationen zu den Kursen. Mit Ausnahme des LuJong-Yoga-Kurses sind alle Sportangebote für Nichtvereinsmitglieder derzeit kostenfrei.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, schaut auch auf unserer Webseite www.tvconweiler.de oder auf unserer Facebook-Seite nach. Bleibt' zuhause und bleibt' gesund! Euer TV Conweiler

Schachfreunde 1954 Conweiler e.V.



Dr. Thomas Gauss wieder an der Spitze

Am Freitag, 24.4.2020, fand das 5.Online-Blitzturnier der Schachfreunde Conweiler statt. Mit 6 Teilnehmern war das Turnier zwar quantitativ nicht so stark besetzt wie in den Vorwochen, doch der Qualität tat dies keinen Abbruch. Gespielt wurde wie in der Vorwoche wieder ein „manuelles“ Rundenturnier, dieses Mal aber doppelrundig. So spielte in insgesamt 10 Runden jeder einmal mit den weißen Figuren und einmal mit den schwarzen Figuren gegen jeden anderen. Die Bedenkzeit betrug erneut 3min+2s pro Zug für die gesamte Partie.

Das Turnier verlief erneut sehr spannend - bis zur letzten Runde war so gut wie alles möglich. Letztlich konnte sich beim 5.Online-Blitzturnier Dr. Thomas Gauss mit 8 Punkten aus 10 Partien vor Ralph Strohhäker (7,5/10) und Dr. Björn Augner (7/10) durchsetzen und so bereits zum 4. Mal gewinnen. Das nächste Turnier findet am Freitag, 1.5.2020, um 20 Uhr, erneut im Modus „Jeder gegen jeden“, mit einer Bedenkzeit von 3min+2s bei lichess.org statt. Es wäre schön, wenn noch weitere Vereinsmitglieder an den Online-Turnieren teilnehmen würden. Die Einladung mit allen nötigen Infos gibt es im Newsletter.

Die genauen Ergebnisse sind unter der Rubrik „Online-Turniere“ auf www.sf-conweiler.de zu finden.

Starkes Mannschaftsergebnis beim 2.Online-Blitz des Schachbezirks

Auch viele andere Vereine sind aktuell stärker beim Online-Schach vertreten und richten vereinsinterne Wettkämpfe aus oder nehmen an „Quarantäne-Ligen“ teil. Deshalb hat der Schachbezirk Pforzheim die Gelegenheit genutzt, das bereits zweite bezirksweites Online-Blitzturnier zu organisieren. Nach dem Sieg durch Dr. Thomas Gauss beim 1.Turnier reichte es beim 2. Turnier am Montag, 20.4.2020, leider nicht zum Sieg. Insgesamt nahmen mit 21 Spielern einige weniger teil, doch die Schachfreunde Conweiler waren mit 5 Schachspielern besser vertreten. Nach 1,5 Stunden Spielzeit im sogenannten „Arena-Modus“ auf der Internetseite www.lichess.org hatten die Conweiler Teilnehmer ein starkes Mannschaftsergebnis erzielt. Mit den Plätzen 2, 3, 4 und 6 durch Ralph Strohhäker, Torsten König, Dr. Thomas Gauss und Dr. Björn Augner zeigten die Straubenhardter eine starke Leistung.

Sieger wurde FM Christian Kratochwil vom SC Niefern-Öschelbronn.

Das nächste Online-Turnier des Schachbezirks findet am Dienstag, 5.5.2020, um 20 Uhr statt.

Langenalb

Bienenzuchtverein Pfinztal e.V.
www.lmkerverein-pfinztal.de
e-Mail: info@lmkerverein-pfinztal.de



Leidenschaftlicher Züchter wurde ausgezeichnet für 75 Jahre Mitgliedschaft im Bienenzuchtverein Pfinztal e.V.

Herrmann Dillmann aus Straubenhardt-Langenalb zählt mit seinen 90 Jahren zu den ältesten aktiven Imkern Deutschlands. Als 15-jähriger hatte er mit diesem nachhaltigen Hobby begonnen und betreut noch heute vier eigene Völker mit rund 200000 Bienen. Im Namen des Deutschen Imkerbundes durfte der Vorsitzende des Bienenzuchtvereins Pfinztal e.V., Jürgen Utz, den leidenschaftlichen Bienenzüchter die „einmalige Ehrung“ für 75-jährige Vereins- und Verbandszugehörigkeit zukommen lassen. In seiner Laudatio zollte der Bienenfachverständige Jörg Fischle dem Geehrten großen Respekt für sein Lebenswerk. Ein dreiviertel Jahrhundert Engagement für die Bienenzucht und -haltung zeugt von einer großen Leidenschaft und Liebe zu diesem Hobby. Im Laufe der

Jahre und Jahrzehnte habe er manche Erfahrung gesammelt und viel erlebt, darunter auch die Spitzenhonigjahre 1976 und 1995, im Gegenzug auch das vergangene Jahr, das Herr Fischle als schlechtestes Honigjahr seit 39 Jahren bezeichnet. Außerdem hätte es Rückschläge durch Faulbrut sowie Mangel- und Hungerjahre bei den Bienenvölkern und seit den 1980er-Jahren die große Gefahr durch die Varroamilbe gegeben. Was Hermann Dillmann besonders freut, ist die Tatsache, dass wegen des „eigenen“ natürlichen Lebensmittels Honig und der Bedeutung der Fluginsekten mit ihrer enormen Bestäubungsleistung die Bienenhaltung und Zucht auf immer größeres Interesse, auch bei jüngeren Generationen stoßen würde. OS/ZU



Pfinzweiler

VfB Pfinzweiler
www.vfb-pfinzweiler.de



Neuausrichtung durch Clubhaus-Verpachtung

Die Vereinsgaststätte im „GOLLMER & HUMMEL Sportpark“ wurde in den letzten Jahren durch den VfB Pfinzweiler in Eigenverantwortung und größtenteils ehrenamtlich bewirtschaftet. Da sich daraus mit Blick auf die gewünschte Qualität und Familienfreundlichkeit über die Jahre ein immens hoher Verwaltungs- und Arbeitsaufwand entwickelt hat, wurde die vorübergehende Schließung aufgrund der Corona-Krise von den Verantwortlichen des Vereins zur Bestandsaufnahme und Planung der zukünftigen Ausrichtung genutzt.

Nach vielen internen Gesprächen ist der VfB sehr stolz darauf, nun eine nachhaltige Lösung für Verein und Gäste präsentieren zu können. Denn mit der in Pfinzweiler wohnhaften Gastronomin Caterina Di Giorgio wurde zum 1. Juli 2020 eine neue Pächterin gewonnen, die von der neuen Lokalität sofort begeistert war.

Bisher bewirtschaftet Frau Di Giorgio in Keltern-Weiler die Pizzeria „Bei Giulio im Alten Bahnhof“ sehr erfolgreich und genießt in Weiler und weit darüber hinaus einen hervorragenden Ruf. Leider müssen die Räumlichkeiten des Restaurants, trotz einer großen Solidaritätsaktion der Bürger, der Ortskernsanierung weichen. Unter dem Namen „Bei Giulio im Sportpark“ werden den Gästen des VfB-Clubhauses an sechs Tagen in der Woche mediterrane Spezialitäten und lokale Köstlichkeiten in gemütlicher Atmosphäre geboten.

Während der Einschränkungen durch das Coronavirus wird „Bei Giulio“ einen Abholservice anbieten, wie er aktuell auch in Weiler angeboten und sehr gut angenommen wird. Ausgestellte Wertgutscheine für das Vereinsheim können selbstverständlich weiterhin auch „Bei Giulio im Sportpark“ eingelöst werden.

Der VfB Pfinzweiler wünscht Caterina Di Giorgio einen guten Start und lädt alle Bürger von Straubenhardt und der Umgebung ein, sich von der Traditionspizzeria an einem neuen Standort begeistern zu lassen. Ob zum Abendessen, beim Besuch einer Sportveranstaltung oder zum gemütlichen Abschluss nach Feierabend oder Trainingseinheit, durch die Verpachtung an Frau Di Giorgio sieht der Straubenhardter Fußballverein äußerst positiv und mit großer Freude in die Zukunft.



#clubhauspfinzweiler #verpackung

Caterina Di Giorgio übernimmt Clubhaus

Die Vorstände Simon Fischer und Alexander Kern freuen sich sehr darüber, dass das Clubhaus ab dem 1.7.2020 unter einer neuen Pächterin weitergeführt wird.

Schwann

Ihr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister kommt im Ortsteil Schwann zur Feuerstättenschau

In allen Gebäuden, in denen die letzte Feuerstättenschau 3,5 Jahre und länger zurück liegt, wird diese ab dem 4. Mai 2020 durchgeführt.

Bitte ermöglichen Sie mir den Zugang zu sämtlichen Räumen durch die Schornsteine führen oder in denen Feuerstätten vorhanden sind. Alle von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Hygienevorschriften bezüglich Covid-19 werden selbstverständlich berücksichtigt und eingehalten.

Der Gesetzgeber verpflichtet den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Durchführung von hoheitlichen Aufgaben bei der Feuerstättenschau. Die Einstufung nach der Feinstaubverordnung für Einzelfeuerungsanlagen nach der Energieeinsparungsverordnung inkl. Kennzeichnung mit dem Energielabel der betroffenen Heizungsanlagen wird im gleichen Arbeitsgang ausgeführt.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.myschornsteinfeger.de> - Infos für den Verbraucher - Feuerstättenbescheid, oder im persönlichen Gespräch bei der Feuerstättenschau.

Schornsteinfegerbetrieb Jörg Zimmer Jägerweg 9 75378 Bad Liebenzell 07084/934066

Interessantes

Initiative gegen den Mähtod - Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die neue Mähsaison steht vor der Tür, bald schon könnte es losgehen und die ersten Kitze sind möglicherweise auch schon auf der Welt!

Leider konnten wir aufgrund der Corona-Vorgaben nicht die angekündigte Vorführung unserer neuen Drohne ansetzen, um sie den Interessierten und Freiwilligen ausführlich vorzustellen, aber das holen wir schnellstmöglich nach! Dennoch sind wir natürlich auf Unterstützung durch freiwillige Suchhelfer angewiesen – zum einen, um die Drohnenpiloten zu unterstützen und zum anderen für spontane Einsätze, da wir ja nur morgens die Drohne mit Wärmebildkamera einsetzen können.

Wer Fragen zum Ablauf hat, darf uns gerne kontaktieren. Wir freuen uns, auch in diesem Jahr hoffentlich viele Kitze vor einem schrecklichen Tod bewahren zu können – wer uns unterstützen möchte, tritt einfach auf Facebook unserer Gruppe bei: <https://www.facebook.com/groups/rehkitze/> („Initiative gegen den Mähtod“) oder schickt uns seine Mobilnummer zur Aufnahme in unsere Whatsapp-Gruppe (Mail an: suchteam-straubenhardt@web.de) – dies ist die zeitnahe und aktuellste Kommunikation! Wenn uns jemand lieber anrufen möchte, kann er das unter der Nummer 07082 414379 gerne tun.

Und wie im letzten Jahr freuen wir uns über eine gute Nachricht: Wir

haben in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine Ausnahmegenehmigung für das Überfliegen von Teilflächen innerhalb des Naturschutzgebietes mit einer Drohne zum Schutz von Rehkitzen vor dem Mähtod für den Zeitraum vom 1.5. bis 30.6.2020 erhalten. Die Ausnahmegenehmigung ist unter anderem an die Bedingung geknüpft, den nachfolgenden, mit dem Regierungspräsidium abgestimmten Text im Amtsblatt zu veröffentlichen:

Wir müssen das RPK und die Naturschutzverbände vor dem Einsatz informieren und uns an strikte Vorgaben halten – bitte beachten Sie, dass Drohnenflüge ohne Ausnahmegenehmigung in Schutzgebieten nicht erlaubt sind! Es gibt Studien, die negative Auswirkungen auf die Vogelwelt durch Drohnenflüge belegen. Vögel und andere Wildtiere können Drohnen als Bedrohung wahrnehmen, was zu Stress führt, sie in die Flucht treibt oder zu Angriffen provoziert. Das ist eine Belastung für die Tiere und kann das Überleben und den Fortpflanzungserfolg beeinträchtigen. Aus diesen Gründen sind Drohnenflüge in Schutzgebieten verboten. Um Störungen so gering wie möglich zu halten, werden wir die vom Regierungspräsidium Karlsruhe vorgegebenen Verhaltensregeln für den Drohnenflug einhalten, zum Beispiel die Verwendung einer leisen Drohne, eine geringe Fluggeschwindigkeit und festgelegte Flugrouten. In unserem Fall wäre die Störung auf wenige Tage im Jahr begrenzt - für die Dauer von jeweils ca. 15 Minuten für eine ca. 2 ha große Wiese. Die für uns in Frage kommenden Wiesenflächen in den Naturschutzgebieten „Pfinzquellen“ (Pfinzmäher, Am Mühlweg, Kerrlach, Eichenzeil) und „Albtal und Seitentäler“ (Südwestlich von Langenalb, östlich von Neusatz) haben eine Fläche von ungefähr 50ha.

Die Drohne fliegt dabei in gemächlichem Tempo auf einer konstanten Höhe von mindestens 15 Metern in einem regelmäßigen Streifenmuster ausschließlich über die Wiesen. Busch- und Baumgruppen und höhere Bäume werden mit einem Mindestabstand von 8 m zum Traufand umflogen. Der Flugeinsatz findet ausschließlich kurz vor der Mahd statt und muss vor Beginn der Mahd abgeschlossen sein, um Kollisionen mit Vögeln zu vermeiden. Zu bekannten Brutstätten geschützter Vogelarten wird ein Abstand von 50 m eingehalten.

Die Drohne fliegt dabei in gemächlichem Tempo auf einer konstanten Höhe von mindestens 15 Metern in einem regelmäßigen Streifenmuster ausschließlich über die Wiesen. Busch- und Baumgruppen und höhere Bäume werden mit einem Mindestabstand von 8 m zum Traufand umflogen. Der Flugeinsatz findet ausschließlich kurz vor der Mahd statt und muss vor Beginn der Mahd abgeschlossen sein, um Kollisionen mit Vögeln zu vermeiden. Zu bekannten Brutstätten geschützter Vogelarten wird ein Abstand von 50 m eingehalten.

Wirtschaftsministerium schreibt Innovationspreis des Landes für kleine und mittlere Unternehmen aus

„Gerade unsere zahlreichen mittelständischen Unternehmen haben ein großes Innovationspotential und tragen mit viel Neugier und Mut zur Veränderung maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes bei. Deren Wettbewerbsfähigkeit ist wichtige Voraussetzung für den Wohlstand unseres Landes“, sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (14. Februar) anlässlich der Veröffentlichung der diesjährigen Ausschreibung.

„Mit dem Innovationspreis ehren wir auch 2020 wieder unkonventionelle Ideen für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mittelständischer Unternehmen in Baden-Württemberg. Gerade in Zeiten zunehmender Herausforderungen sind Innovationen der wichtigste Treiber und Erfolgsfaktor für einen starken und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort“, so die Ministerin. Baden-Württemberg ist bundes- und europaweit weiterhin führend bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Die FuE-Ausgabenintensität erreichte zuletzt mit 5,6 Prozent einen neuen Rekordwert.

Der Innovationspreis ist mit insgesamt 50.000 Euro dotiert und dem früheren Wirtschaftsminister Dr. Rudolf Eberle (1926-1984) gewidmet. Mit dem Preis werden seit 1985 kleine und mittlere Unternehmen der Industrie und des Handwerks für beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung neuer Produkte und technischer Verfahren oder bei der Anwendung moderner Technologien ausgezeichnet.

Die Rahmenbedingungen:

Bewerbungen können bis zum 31. Mai 2020 über das Online-Bewerbungsportal eingereicht werden. An dem Wettbewerb können Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von bis zu 100 Millionen Euro und mit Sitz in Baden-Württemberg teilnehmen. Die eingereichten Bewerbungen werden von einer Fachjury aus Wirtschaft und Wissenschaft nach technischem Fortschritt, besonderer unternehmerischer Leistung und nachhaltigem wirtschaftlichen Erfolg bewertet. Die Preise werden am 10. November 2020 im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung verliehen.

Ergänzend dazu lobt die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft wieder einen Sonderpreis in Höhe von 7.500 Euro aus, der an ein junges Unternehmen vergeben werden soll.

Weitere Informationen zum Wettbewerb, die Ausschreibungsunterlagen sowie den Link zur Online-Bewerbung gibt es im Internet unter <https://t1p.de/dz36> oder bei den Handwerks-, Industrie- und Handelskammern und dem Patent- und Markenzentrum Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Einen Rückblick auf die Preisverleihung 2019 finden Sie unter: www.innovationspreis-bw.de

Taekwondo Bambach Online Training

Wir befinden uns alle gerade in einer turbulenten Zeit. Der neue ziemlich eingeschränkte Alltag braucht neue Organisation und Planung, neue Struktur und neue Abläufe.

Deshalb möchten wir unseren Taekwondo Sportlern ein bisschen Normalität zurück bringen. Um die Zeit, in der wir unsere Schüler nicht persönlich unterrichten können zu überbrücken, fit zu bleiben und auch das gerade notwendige zuhause bleiben zu versüßen.

Wir haben eine Facebook Gruppe für alle unsere Mitglieder und Freunde eingerichtet und bieten dort **jeden Tag ein 30 Min-LIVE Training an, Mo - Fr täglich um 17.30 Uhr.**

Diese Aktion hat sich für uns als großer Erfolg zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühl erwiesen.

Verschenkbörse

Unter dieser Rubrik besteht die Möglichkeit, noch gebrauchts- und funktionsfähige Gegenstände zu verschenken. Wir weisen darauf hin, dass unter der Rubrik „Verschenkbörse“ KEINE TIERE ausgeschrieben werden.

- **Rollator**
Tel. 07082/5995

Ich habe folgende funktions- und gebrauchsfähige Gegenstände zu verschenken:

☞-----

Name: _____

Straße: _____

Ortsteil: _____

Telefon: _____

☞-----

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Straubenhardt stellt keine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg dar. Das Amtsblatt dient in erster Linie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gemeinde und für die Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten. Darüber hinaus werden Informationen von Vereinen, Organisationen, Kirchen und Parteien veröffentlicht. Um Einhaltung der Richtlinien wird gebeten.

Richtlinien zur Veröffentlichung von Artikeln im Amtsblatt der Gemeinde Straubenhardt

Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags 12.00 Uhr.

In Wochen mit Feiertagen bereits montags 12.00 Uhr.

Für danach eingehende Artikel kann eine rechtzeitige Weitergabe/Veröffentlichung nicht garantiert werden.

Sollten Sie uns Ihre Veröffentlichungen per E-Mail zukommen lassen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Texte im WORD-Format, Bilder als jpg-Datei senden. Dabei die Bilder nicht in die WORD-Datei einbauen, sondern als separate Anlage mitsenden. Vermerken Sie im Text die Stellen, an denen ein Bild eingefügt werden soll (z. B. „Hier Bild Nr. ...“). Die Bildgröße (Dateigröße) darf 1 MB nicht überschreiten (größere Dateien werden nicht bearbeitet).

Der maximale Textumfang beträgt 1 DIN A4-Seite in Schriftgröße 12, Arial. Ist ein Artikel länger, wird er von uns redaktionell gekürzt oder auf zwei Gemeindeblatt-Ausgaben verteilt. Dabei kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass diese Kürzung noch rechtzeitig vor Erscheinen des Amtsblattes erledigt werden kann und auch keine Gewähr für eine eventuelle Verfälschung des ursprünglichen Textes geboten werden kann.

Handschriftlich abgefasste Artikel können nicht veröffentlicht werden. Für das Schalten von **Anzeigen** richten Sie sich bitte direkt an die Anzeigenabteilung des Druckhauses Müller. Dies gilt auch für Nachrufe mit gesonderten Rahmen, Symbolen, Trauersprüchen o. ä.

Es sind **maximal zwei Bilder pro Artikel** erlaubt. Ausnahmen gibt es bei bedeutsamen Ereignissen in der Gemeinde, über die im amtlichen Teil berichtet wird.

Korrekturen zu bereits übermittelten Artikeln bitten wir im Text **rot zu markieren.**

Beginnen Sie bei Ihren Artikeln immer am Textanfang mit einer Überschrift wie etwa „Der XY-Verein teilt mit“. So wissen wir, welchem Verein der Artikel zugeordnet werden soll.

Da das Gemeindeblatt immer umfangreicher wird und die Vereine ihre Mitteilungen kostenlos veröffentlichen können, bitten wir darum, die Berichterstattung auf das Wesentliche zu beschränken. Die Veröffentlichungen sollen zeitnah erfolgen.

Veröffentlichungen von Ankündigungen sind maximal in zwei Ausgaben möglich.

Da hinsichtlich der Titelseite immer wieder Streit entsteht und mehrere Veranstaltungen gleichzeitig auf der Titelseite erscheinen sollen, wurde festgelegt, dass in solchen Fällen ein Bild/Artikel der Gemeinde auf der Titelseite erscheint und keine Veranstaltung. So kann dem Gleichheitsgrundsatz am ehesten entsprochen werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Platzierung auf der Titelseite. Ebenso kann es zu Formatänderungen kommen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Straubenhardt
Telefon 0 70 82 / 94 86 16 | Fax 0 70 82 / 94 86 41
E-Mail: info@straubenhardt.de

Für den amtlichen Teil ist Herr Bürgermeister Helge Viehweg verantwortlich. Für den nicht amtlichen Teil sind die jeweiligen Vereine, Kirchen oder Parteien verantwortlich.

Am 10. Mai ist Muttertag!

Denken Sie dran am
10. Mai ist *Muttertag!*



**Senden Sie doch Überraschungsgrüße
in diesen besonderen Zeiten!**

Auf eine Muttertagsanzeige in der **KW 19**
erhalten Sie einen Rabatt von 10 %.

Anzeigenschluss ist

Dienstag, 5. Mai 2020, 12 Uhr!

Wir freuen uns auf Ihre Anzeige!

Druckhaus Müller

MEDIEN · **WIRKSAM** · GESTALTEN

Druckhaus Müller GmbH
Bahnhofstr. 42-44 | 75305 Neuenbürg
Tel. 07082 9450-0 | Fax 07082 9450-33
www.druckhausmueller.de | info@druckhausmueller.de

*Danke
liebe Mama!*

Dein Leon & Michael

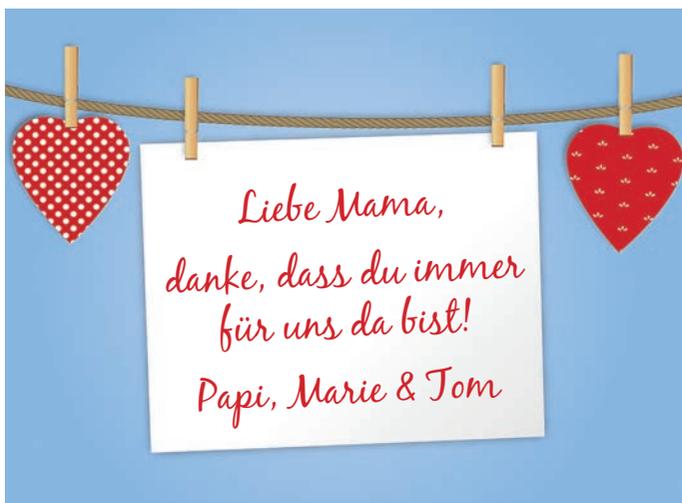
Anzeige 3



*Für die beste Mama der Welt!
Danke, dass du immer
für uns da bist!*

Deine Anna, Lisa und Lena

Anzeige 4



*Liebe Mama,
danke, dass du immer
für uns da bist!
Papi, Marie & Tom*

Anzeige 1



*Liebe Mama Doris,
alles Liebe zum
Muttertag!*

Deine Marie & Tim

Anzeige 5



*Alles Liebe
zum Muttertag*

*Deine Kinder und Enkelkinder
Marion · Lisa · Lena · Laura*

Anzeige 2



*Alles Gute
zum Muttertag!*

Anzeige 6

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, verehrte Abonnenten,

sollten Sie eine Frage in Bezug auf das Gemeindeblatt haben, beachten Sie bitte unsere Geschäftszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

Freitags nach 13.00 Uhr eingehende Anfragen können erst am nächsten darauffolgenden Werktag bearbeitet werden. Wir bitten um Beachtung!

Druckhaus Müller

MEDIEN · WIRKSAM · GESTALTEN

Verlag Amts- und Mitteilungsblatt Straubenhardt und der Bürgerfreund
Bahnhofstraße 42-44, 75305 Neuenbürg, Telefon 0 70 82 / 94 50-0



Rolladen · Reparaturen
Markisen · Alt- und Neubau
Jalousien · Insektenschutz
www.hoffmann-sonnenschutz.de

Industriestr. 24 · 75228 Ispringen
Telefon: 07231 - 58 77 60
E-Mail: info@hoffmann-sonnenschutz.de

Suche einen Schrebergarten / Gartengrundstück zum Kaufen.

Angebote telefonisch
an 0151 - 11732841

Anwaltskanzlei Laible



Mietrecht
Arbeitsrecht
Personenschäden
Straßenverkehrsrecht
Forderungsmanagement
Scheidungs- / Familienrecht
Seniorenrecht
Erbrecht

Siemensstraße 9 76307 Karlsbad
07202 / 941 800 www.kanzlei-laible.de

Bauplatz gesucht

Junge Familie möchte wieder zurück nach Straubenhardt.
Suchen Bauplatz für Einfamilienhaus bis ca. 500 m².

Freundliche Angebote erbeten unter **Tel.: 0173 - 5444415**

Metzgerei Markus Kramer

Jahnstraße 6 • Feldrennach • Telefon 0 70 82 / 86 16
Filiale: Pfalzstraße 47 • Pfinzweiler • Telefon 39 09

Grillsteak	1 kg	8. ⁹⁰ €
weiße Bratwurst	100 g	0. ⁹⁸ €
täglich Hackfleisch gemischt (zum Braten)	1 kg	7. ⁹⁰ €

Am 2. Mai haben wir für Sie geöffnet!

Griechisches Restaurant *Dionysos*

Dobler Straße 14 · 76332 Bad Herrenalb
www.dionysos-badherrenalb.de · Telefon 0 70 83-54 54

Öffnungszeiten:

von Montag bis Samstag:

11:30 - 14:00 Uhr und 17:00 bis 24:00 Uhr

Sonn- u. Feiertag: 11:30-14:30 Uhr und 17:00-23:00 Uhr

Warme Küche bis 22:00 Uhr

Dienstag: Ruhetag



Unterstützen Sie
lokale Anbieter!

Ihre **Druckerei**
im **Enztal**

Druckhaus Müller

MEDIEN · WIRKSAM · GESTALTEN

- Gestaltung ■ Satz ■ Digitaldruck ■ Offsetdruck
- Mailings ■ Konfektionierungen und vieles mehr...

Bahnhofstraße 42-44 | 75305 Neuenbürg
Telefon 07082 9450-0 | Telefax 07082 9450-33
www.druckhausmueller.de | info@druckhausmueller.de

Die Gemeinde Marxzell mit rund 5.100 Einwohner, im Landkreis Karlsruhe, sucht zum **nächst-möglichen Zeitpunkt in Vollzeit und unbefristet** einen

MARZZELL
natürlich lebendig

**Bauhofmitarbeiter (m/w/d) –
Fachrichtungen Holz-, Metall-, Bau- oder
Ausbaugewerbe.**

Näheres zu dem Stellenprofil und den Anforderungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.marzzell.de; unter der Rubrik Rathaus & Politik → Ausschreibungen.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Wir freuen uns über aussagekräftige Bewerbungsunterlagen bis zum **17.05.2020** an die Gemeindeverwaltung Marxzell, Karlsruher Straße 2, 76359 Marxzell, zu Händen Frau Patricia Link oder gerne als PDF-Datei per E-Mail an Patricia.Link@marzzell.de.

www.stelleninserate.de



Tagesmütter in Straubenhardt

NEU ab 2020

Kindertagespflege „Ringelreihe“

0151 - 72009425

www.Tagesmuetter-in-Straubenhardt.de

Wir suchen für unsere Mama tage-/wochenweise
eine nächtliche Betreuung
in Dietlingen.
– Gute Bezahlung –
Nähere Auskünfte unter 0171 / 5160409



Elektro-Service
JÜRGEN KÖNIG
Elektroinstallationen • Hausgeräte
Kundendienst u. Verkauf • Miele Fachhändler

Waldrennacher Steige 14 • 75305 Neuenbürg
Telefon: 0 70 82 - 40 400 • Fax: 0 70 82 - 94 29 03



Fahrschule Klaus Jost
alle Klassen
Berufskraftfahrerweiterbildung
Ottenhäuser Str. 11
75305 Arnbach
Tel. 0152 017 950 66
Unterrichtszeiten:
Mo, Di, Mi & Do
18.30 - 20.00 Uhr
www.Fahrschule-Klaus-Jost.de



Bestattungen
Neuweiler
seit 1960 in Straubenhardt

Taktvoll und seriös... Ihr Partner seit 1960!

Rudi Neuweiler · Hardtstrasse 6 · 75334 Straubenhardt
Telefon (0 70 82) 89 29 · Telefax (0 70 82) 6 06 63
www.bestattungen-neuweiler.de · kontakt@bestattungen-neuweiler.de

Zweigstellen:

75217 Birkenfeld · Marktplatz 7 · Telefon (0 72 31) 48 27 46
75305 Neuenbürg · Telefon (0 70 82) 2 04 29

**Rechtsanwalts-
kanzlei Wenz**



Wir lassen Sie nicht alleine!
Beratung per Telefon oder e-mail – problemlos

WSK Anwalt Carsten Wenz - Heilbronner Str. 17 -
75179 Pforzheim - Tel: 0 72 31 / 42 90 700 -
Mobil: 0176 / 104 290 70 - ra.wenz@wsk-anwaelte.de



UMZÜGE BORG
...der freundliche Familienbetrieb
Telefon: 07081 93969-0
www.umzuege-borg.de

**...ob nur Möbelwagen oder
Vollservice...wir helfen!**

der
kauf
laden

Gegen Langeweile:
**Spielwaren, Kreativ-Sets und
Gesellschaftsspiele
Bücher und Presseartikel**

Zu Ihrer Sicherheit:
Atemschutzmasken
zur effektiven Infektionsvorbeugung
3lagig Polypropylen & Innenfilterfließ
10er-Pack 24,90 €, solange Vorrat reicht!

Wir haben für Sie geöffnet:
MO - SA 08:30 - 12:30 Uhr
MO - FR 14:30 - 18:00 Uhr
www.der-kaufladen.org

Heike Reiber
Hauptstr. 112
75334 Straubenhardt
Tel. 07082 / 23 50



Frisurenwelt

Inh. Rainer Dittus

Ihre mobile
Friseurmeisterin

Ich biete Ihnen den vollen Service eines Friseursalons vor Ort an.

Ob bei Ihnen zu Hause, am Arbeitsplatz, im Krankenhaus oder im Pflegeheim.
Vereinbaren Sie einfach einen Termin ganz nach Ihren Bedürfnissen und
ohne lästigen Wartezeiten.

Ich freue mich auf Sie!

Handy 0157 - 38 809 000



Elektrotechnik

**Ihr Elektro-
Meister-
betrieb in Ihrer
Nähe!**

Beratung · Planung · Ausführung

Elektroinstallationen
Netzwerktechnik - Alarmtechnik
Loxone Smart Home - Sat-Anlagen

Jens Bierkamp · Buckelstraße 8/1 · 75334 Straubenhardt
Fon 0 70 82 - 4 28 90 88 · Fax 0 70 82 - 4 28 90 89
info@b-m-elektrotechnik.de · www.b-m-elektrotechnik.de

ALLWETTERDACH
Gesell
Dachdecker-Meisterbetrieb

- Ziegel-, Flach- und Blechdächer
- Bedachungen aller Art
- Dachdämmung nach Energieeinsparverordnung (EnEV)
- Dachsanierung
- Dachreparatur, Sturmschäden
- Dachfenster Roto/Velux
- Fassadenbau, Dachgauben
- Solarthermie und Photovoltaik
- Eigener Gerüstbau

Telefon 07248-913906 · Mobil 0173 3192296
75334 Straubenhardt
Telefon 0721-9614815
An der Rosswald 12 · 76229 KA-Grötzingen

BLUMEN 
ZIMDAHL 

Daimlerstr. 17
75305 Neuenbürg
Tel. 0 70 82 / 22 85
Fax. 07082 / 94 27 32

www.blumenzimdahl.de | info@blumenzimdahl.de



Muttertagssonntag 9 – 12 Uhr

*Liebe Kunden/innen,
um langes Warten vor unserem Laden zu vermeiden,
bestellen Sie Ihre Sträuße bitte frühzeitig vor.*

*Danke für Ihr Verständnis
Ihr Team von Blumen Zimdahl*

Öffnungszeiten: Mo. – Sa. 9.00 – 19.00 Uhr



*Trifelsstraße 1
75334 Straubenhardt
Telefon 07082/414864
Fax 07082/414180
www.ziegeldaechle.de*

**Am Freitag, den 1. Mai haben wir
von 10 - 14 Uhr für Sie geöffnet.
Sie können gerne a la carte
bestellen und abholen.**

Bleiben Sie gesund! Ihr Ziegeldächle-Team.
Tel.: 07082 – 414864

Restaurant Ziegeldächle

**Fenstergitter, Türen, Tore, Designer Möbel
Reparaturen, Material Zuschnitte,
Kantarbeiten, Schweißarbeiten, Stahl-,
Aluminium- und Edelstahlverarbeitung,
Einzelstücke, Kleinserien, und vieles mehr...**



Im Gewerbegebiet 18, 76359 Marxzell-Pfaffenrot
Tel. 0 72 48/92 43 60 Fax. 0 72 48/92 43 61
info@klenk-metall.de

Ihr kompetenter Partner für



Gestaltung

Satz

Digitaldruck

Offsetdruck

Mailings

Konfektionierungen

und vieles mehr.

Wir beraten Sie gerne.

Druckhaus Müller

MEDIEN · **WIRKSAM** · GESTALTEN

Druckhaus Müller GmbH
Bahnhofstr. 42-44 | 75305 Neuenbürg
Tel. 07082 9450-0 | Fax 07082 9450-33
www.druckhausmueller.de | info@druckhausmueller.de